

V e r n e h m u n g

Institut f. Zeitgeschichte
München
ARCHIV

1948/56

des Rudolf G e s c h e y
durch Hr. Winstein
auf Veranlassung von Hr. Dickinson - Ministries
am 12. November 1946 - 1400 bis 1700 Uhr
Stenograf: Georg Gottinger

F: Wie heissen Sie ?

A: Geschey.

F: Ihr voller Name ?

A: Rudolf Geschey.

F: Ihr letzter Rang ?

A: Landgerichtsdirektor in Muenberg.

F: Ich muss Sie vereidigen. Stehen Sie auf und sprechen Sie mir nach: "Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass ich die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzufügen werde, so wahr mir Gott helfe."

(Der Zeuge spricht die Händesformel nach).

F: Erzählen Sie ganz kurz Ihren Werdegang.

A: Ich habe im Jahre 1930 meine erste juristische Prüfung abgelegt nach ~~zwei~~ vierjährigen Universitätsstudium. Dann war ich drei Jahre in der Ausbildung. 1933 machte ich die grosse Staatsprüfung. Ende 1933 wurde ich erstmals angestellt als Gerichtsassessor bei der Staatsanwaltschaft in Augsburg. Im Februar 1934 kam ich als zweiter Staatsanwalt nach Hof, im November 1935 als Amtsrichter nach Aschaffenburg und am 1. Januar 1939 als Landgerichtsrat nach Muenberg.

F: Weiter ?

A: In Muenberg war meine letzte Station.

F: Bei welchem Gericht waren Sie damals ?

A: In Ruernberg war ich zunächst bei der dritten Strafkammer, dann kam ich in die vierte Strafkammer zum Schwurgericht und Sondergericht.

F: Die Sondergerichte haben damals schon bestanden ?

A: Ja.

F: Wer war der Vorsitzende des Sondergerichts ?

A: Damals war es Landgerichtsdirektor Rothaug.

F: Und wann haben Sie Ihre nächste Befoerderung erhalten ?

A: Im Fruehjahr 1941, das genaue Datum weis ich nicht mehr.

F: Was wurden Sie da ?

A: Landgerichtsdirektor. Das war meine erste Befoerderung.

F: Wann wurden Sie Vorsitzender des Sondergerichts ?

A: Vorsitzender des Sondergerichts wurde ich im Oktober 1943.

F: Waren Sie vorher stellvertretender Vorsitzender ?

A: Bis 1940 war ich staeendiger Beisitzer. Im Sommer 1940 wurde ich abgestellt an die Gauleitung. Da mussten wir diejenigen Leute vertreten, die zum Wehrdienst eingezogen wurden und da hatte ich die Rechtsbetreuung und Rechtsberatung.

F: Was war Ihre Dienstbezeichnung ?

A: Das war Gauhauptstellenleiter.

F: Sie waren auch Vorsitzender des Rechtswaehrerbundes ?

A: Nein, das war ich nie. Lediglich fuer eine kurze Uebergangszeit, bis der neue Vorsitzende ernannt wurde, hatte ich die Geschaeftsfuehrung.

F: Sie waren Nachfolger des Daenzler ?

A: Nein.

F: Ja, sicher.

A: Ich bin nie dazu ernannt worden.

F: Aber kommissarischer Leiter waren Sie ? Ja ?

A: Ja, kann man sagen.

F: Wann sind Sie in die Partei eingetreten ?

A: 1931, am 1.12.1931 .

F: Welche Stellung haben Sie in der Partei bekleidet ?

A: Sonst nichts.

F: Waren Sie in der SA ?

A: Nein, ich war/ nicht Mitglied in der SA.

F: Waren Sie ~~mitgliedschaft~~ Mitglied in der SS ?

A: Nein.

F: Was waren Sie sonst noch ?

A: Ich gehoerte dem Rechtswahrerbund an.

F: Welche Stellung haben Sie da bekleidet ?

A: Zuletzt war ich Pressewart.

F: Ist der Ausdruck "Nichtigkeitsbeschwerde" ein Begriff fuer Sie?

A: Ja.

F: Erklaren Sie mir den Begriff.

A: Die Nichtigkeitsbeschwerde ist 1942, glaube ich, oder 1941, das weiss ich nicht mehr genau, geschaffen worden und zwar gegen die Urteile der Sondergerichte.

F: Was war der Anlass ?

A: Ich glaube seinerzeit diese Rede Hitler's. Im Anschluss an die Rede Hitler's im Sommer 1942 ist das eingefuehrt worden. Es war jedenfalls die Unzufriedenheit mit den Sondergerichten.

F: War das eine Verordnung ? Wie wurde diese Nichtigkeitsbeschwerde eingefuehrt, auf Grund einer Verordnung oder eines Gesetzes ?

A: Sie ist eingeführt worden durch das Reichsjustizministerium und zwar, wenn ich mich recht erinnere, durch eine Verordnung. Es war ein Rechtsmittel des Oberreichsanwalts gegen die rechtskräftigen Urteile der Sondergerichte.

F: Wenn das Ministerium so eine Nichtigkeitsbeschwerde einrichtete, besondere Urteile als zu leicht, zu milde empfand, ~~was dann~~ wurde der Oberreichsanwalt aufgefordert, eine Nichtigkeitsbeschwerde beim Reichsgericht einzulegen. Ist das nicht so?

A: So wird es wohl gewesen sein.

F: Wir wollen nicht wissen, ob es so gewesen sein wird, sondern wie es war. Dass Sie davon unterrichtet sind, ist klar auf Grund Ihrer Stellung ~~am Reichsgericht~~.

A: Die Anregungen beim Oberreichsanwalt zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde ist entweder ausgegangen von der Anklagebehörde oder ueber die Anklagebehörde, Generalstaatsanwalt, Justizministerium oder andererseits vom Verteidiger.

F: Wann kam das vor, dass ein Verteidiger eine Nichtigkeitsbeschwerde eingereicht hat?

A: Das kam auch vor. Ich kann mich an einige Faelle erinnern.

F: An einige Faelle?

A: Ja.

F: Ich kenne ich Leute, die koennen sich an keine Faelle erinnern.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ~~war doch gerade fuer milde~~ Urteile da, nicht fuer harte.

A: Ich habe selbst einen Fall behandelt auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Verteidigers hin.

F: Wie hiesse der Fall ?

A: Ich kann den Namen nicht mehr sagen. Es war ein Fall des Sondergerichts Muenchen. Es handelt sich um einen Gastwirt, der seine Wichte erschossen hat und der Rechtsanwalt war Dr. Randorf in Muenchen.

F: Und was war die Strafe ?

A: Der Gastwirt ist in Muenchen zum Tode verurteilt worden, das hat das Reichsgericht aufgehoben.

F: Was hat er verbrochen ?

A: Weil er seine Wichte erschossen hat.

F: Was hat das Reichsgericht ...

A: ... aufgehoben und an das Sondergericht Muerberg verwiesen.

F: Kennen Sie den Begriff "Wiederaufnahmeverfahren" ?

A: Ja.

F: Erzählen Sie ganz genau, wie das Wiederaufnahmeverfahren vor sich ging.

A: Das Wiederaufnahmeverfahren war zunächst angeknüpft an bestimmte Gründe. Es mußte ein Wiederaufnahmegrund vorliegen.

F: Wer hat das Wiederaufnahmeverfahren angestrebt ?

A: Das kann sowohl die Anklage gewesen sein ...

F: Wer hat es gemacht ? ~~Wiederaufnahmeverfahren~~ In 1925 der Faele ?

A: Die Verurteilten.

F: Die Verurteilten haben das Wiederaufnahmeverfahren angestrebt, weil sie sich als zu hart bestraft fühlten. Durch ihren Verteidiger haben sie das angestrebt ?

A: Ja.

F: Und wer hat es/ ^{dann} bekommen ?

A: Das ging an das Gericht, das das Urteil erliess.

F: An dasselbe Gericht. Das heisst, wenn Sie den Fall Scheidt verhandeln und Scheidt ein Wiederaufnahmeverfahren einreichte durch seinen Verteidiger, so ging das wieder zu Ihnen? Wie kommt das?

A: Das war ...

F: Was fuer eine Rechtsprechung ist das. Wenn ein Fall, in dem ein Richter einen Mann ~~geschicklich~~ ^{verurteilt} hat, in einem neuen Versuch der Verteidigung, den Mann ~~als unschuldig~~ ^{als nicht so schuldig} zu erklaren, vor demselben Richter kommt - was fuer eine Rechtsprechung ist das?

A: Das war ein Gesetz, war im Gesetz so.

F: Das war frueher einmal nicht so. Das ging dann doch an eine Strafkammer zu anderen Richtern. Es war doch klar, dass Sie Ihre Meinung sowieso nicht aendern wuerden.

A: Das kommt darauf an.

F: Das kommt darauf an! Von Nuernberg war bekannt, dass Sie Ihre Meinung ueberhaupt nie geaendert haben. Was fuer Gruende wurden da aufgebracht, ein Wiederaufnahmeverfahren anzustreben. Gewoehnlich hiess die Entscheidung Ihres Gerichts, das Wiederaufnahmeverfahren wird als unbegrueudet verworfen. Das war das Gewoehnliche, nicht wahr?

A: Ja...

F: So ist es doch? Ja oder nein? A: Nein.

F: Gab es einen Fall, in dem ein Wiederaufnahmeverfahren angenommen wurde?

A: Aber sicher.

F: In Nuernberg nicht.

A: Doch.

F: Besonders nicht, wenn Sie Vorsitzender waren. In den Akten, die ich gesehen habe, habe ich nicht gesehen, dass Sie ein Wiederaufnahmeverfahren als begrueudet angestrebt haben. So eine Bloesse haetten Sie sich nicht gegeben. Sie haetten sich vor Ihrer Partei ueberhaupt nicht zeigen

koennen.

A: Das hatte mit der Partei nichts zu tun.

F: Das waere eine fuerehbare Beleidigung fuer Sie gewesen, wenn Sie sich haetten herbeilassen muessen, dass Sie dem Mann, den Sie zum Tode verurteilt haben, nachher haetten recht geben muessen in einem Wiederaufnahmeverfahren, dass der Mann die Gelegenheit gehabt haette, sich zu rechtfertigen. Das war ausgeschlossen in Ihrem Fall, voellig ausgeschlossen. Ja ?

A: Ja, das kommt auf die Gruende an. Das waren ganz genau gesetzlich festgelegte Gruende, ob der Antrag zulassig ist.

F: Zum Beispiel, ist da wirklich ein Verfahren, koennen Sie sich an ein Wiederaufnahmeverfahren erinnern, das gewahrt wurde, wo Sie wieder Vorsitzender waren in diesem neuen Verfahren ? Ich moechte Sie daran erinnern, dass Sie unter Eid sind.

A: Es kommt mir das so ...

F: So ploetzlich ? Warum sind Sie nicht frei und sagen, es gab keinen solchen Fall ? Warum sagen Sie das nicht ?

A: Weil ich die Wahrheit sagen will.

F: Sie wissen ganz genau, dass so etwas in Kuernberg vollkommen ausgeschlossen war.

A: Das ist nicht richtig.

F: Sie wissen zum Beispiel, dass, wenn ein Fall vor einem anderen Sondergericht verhandelt wurde und auf Grund der Wichtigkeitsbeschwerde wiederverhandelt wurde, kam er nie zurueck nach diesem Ort, sondern Faelle von anderen Sondergerichten kamen ~~immer nach Kuernberg.~~ immer nach Kuernberg.

A: Da weise ich persoenlich nur diesen einen Fall, den ich verhin

geschildert habe aus München.

F: Ich bin nicht hier, um Sie zu erinnern. Sie leiden an Gedächtnisschwund, das ist sehr dumm, sage ich Ihnen. Ihre Seele ist so schwarz und Ihr Gewissen so belastet. Erzählen Sie von so einem Wiederaufnahmeverfahren. Der Verteidiger kam da herein, hat einen Antrag eingereicht auf Wiederaufnahmeverfahren; hat er neue Beweismittel eingereicht oder versuchte er solche einzureichen?

A: Wenn er damit durchdringen wollte, müsste er neue Beweismittel bringen.

F: Die wurden aber gar nicht angenommen.

A: Das kam sehr darauf an. Meist sind die Beweise erhoben worden. Das war so ein Ververfahren. Es sind Beweise erhoben und erwogen worden, ob diese Beschwerde begründet ist oder nicht.

F: Sie sind ein ganz trauriger Mann. Es ist eine Schande. Ein gewisser Fall Hofer ist Ihnen bekannt?

A: Kann ich mir nicht erinnern.

F: Ich möchte Sie erinnern, was vorging. Hofer wurde zum Tode verurteilt im Juli 1943. Er war dreimal vorbestraft. Ein ganz gefährlicher Gewohnheitsverbrecher.

A: Ich weiß nicht, was der Mann gemacht hat.

F: Im Jahre 1934 erhielt er eine Geldstrafe von 4 Mark,

im Jahre 1939 zehn Monate Gefängnis, 1940 fünf Monate Gefängnis. Das ist wirklich ein asozialer Mensch, nicht? Vier Mark, zehn Monate und fünf Monate Gefängnis. Wenn der noch einmal eine Straftat begeht, ist er unfähig, in der deutschen Volksgemeinschaft weiter zu leben, oder nicht? Er versuchte Notzucht zu begehen, ~~hat~~ hat Diebstahl eines Damenfahrrades begangen, drei Diebstahle von Kleidungsstücken im Werte von 287 Mark, einen vierten Diebstahl einer Armbanduhr

von 20 Mark Wert.

A: Das muss nach den Bestimmungen ...

F: Und in dem Antrag fuer die Wiederaufnahme stellt der Angeklagte fest, dass er in seiner Verteidigung waehrend der Hauptverhandlung gehindert wurde. Sie haben die Hauptverhandlung geleitet, ja? Der Verurteilte war 32 Jahre alt. Jede Einwendung gegen die Anschuldigung wurde ihm nicht erlaubt, ausserdem sind die Belastungszeugen nicht vereidigt worden, wie er es beantragt hatte. Den Beschluss, den Wiederaufnahmeantrag zu verwerfen, haben Sie wie folgt begruetet: Die Behauptungen des Angeklagten, er sei in seiner Verteidigung beschraenkt worden und die Zeugen seien nicht vereidigt worden, sind Prozessruegen, die nicht als gesetzliche Wiederaufnahme-Gruende anerkannt werden koennen, da sie nicht die Tatfragen betreffen. Die Saenge der Nichtvereidigung von Zeugen sei dem Gericht ueberlassen. Soweit aber der Verurteilte Beschraenkung in seiner Verteidigung behaupten will, fehlt ihm jede Begrueendung, was er angeben wollte.

Was haben Sie dazu zu sagen?

Mr. Einstein (auf ein Schriftstueck deutend): Sind das Sie?

A: Ja.

F: Erzaehlen Sie davon. Nicht so viel von Bestimmungen. Mit anderen Worten, ein Mann hat kein Recht, in einer Verhandlung die Vereidigung der Zeugen zu beantragen.

A: Doch.

F: Das hat er nicht.

A: Das Recht hat er schon.

F: Der Mann versichert hier, dass ihm das Recht nicht gebilligt wurde.

A: Ob das wahr ist was der Mann sagt.

F: Ob das wahr ist oder nicht, Sie haben gesagt, das sind

Prozessruegen.

A: Das sind sie auch.

F: Und das lassen Sie sich als Nationalsozialistischer Richter nicht gefallen, haben Sie gesagt.

A: Das sind Prozessruegen.

F: Sie haben gesagt, so ein asozialer Mensch kommt hier und sagt mir, wie ich Gericht zu fuehren habe. Das wollen Sie damit sagen.

A: Ich war an das Gesetz gebunden.

F: Der Mann hat gesagt, dass ihm die Moeglichkeit der Verteidigung nicht gegeben wurde von Ihnen in Ihrem Blitz-Prozess. Sie sind den Wuenschen der Angeklagten ueberhaupt nicht nachgekommen.

A: Doch.

F: Und in diesem bestimmten Fall Hofer? Der Mann hat ueberhaupt nichts zu sagen gehabt. Er hat beantragt, dass die Zeugen vereidigt werden.

A: Es muss im Protokoll sein. Wenn er den Antrag ...

F: Den haben Sie abgelehnt. Sie haben ihn angeschrien und gesagt, Sie haben ueberhaupt nichts zu sagen. Sie sind ein ganz verbohrttes Tier. In diesem Beschluss sagen Sie, der Antragsteller ist durch Urteil von Jahre 1943 als gefaehrlicher Gewohnheitsverbrecher zum Tode verurteilt worden. Am 8. Juli hat er ... Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt und da ~~er~~ erwaendte sich gegen die Feststellung, dass er aus angeborener asozialer Veranlagung heraus gehandelt und demnach ein Volkeschaedling sei, verweisen Sie darauf, dass seine beiden Eltern ihn troestlos vernachlaessigt haetten, er sei arbeitseckeh und -unlustig gewesen. Die Behauptungen des Angeklagter

er sei in seiner Verteidigung beschränkt und Zeugen seien nicht seinem Antrag entsprechend vereidigt worden, sind Prozessrügen, die nicht anerkannt werden können, weil sie nicht die Tatfrage betreffen. Aber Zeugen sind doch wichtig bei der Ermessung einer Tatschuld ?

A: Ja.

F: Warum wird der Zeuge nicht vereidigt, wenn der Angeklagte den Antrag stellt ?

A: Wenn der Angeklagte den Antrag stellte, und die Zeugen wurden nicht beeidigt, war das so, dass das Gericht die Beeidigung nicht fuer erforderlich hielt, die Zeugen nicht glaubwuerdig erschienen.

F: Es ist doch so, dass dieser Hofer bei seinen vier Vorstrafen als gefaehrlicher Gewohnheitsverbrecher vom Gericht erkluert wurde. Die Anweisungen von oben haben doch die Todesstrafe als zwingend erkluert, als noetig befunden.

A: Ja.

F: Davon haben Sie Gebrauch gemacht, aber reichlich, jederzeit.

A: Nein. Ich habe persoenlich keine haerteren Urteile gefaellt als andere Sondergerichte.

F: Als welche andere ? Die Nuernberger haben einen guten Ruf gehabt, den besten in Deutschland.

A: Aber ich darf erwidern, dass mir 1944 die Buege erteilt worden ist, dass das Nuernberger Sondergericht mit seinen Strafen unter dem Reichsdurchschnitt liege.

F: Ist das so ?

A: Ja.

F: Wieso wurden alle Faelle, die durch Wichtigkeitsbeschwerde aufgehoben wurden, nach Nuernberg geschickt ? Weil Sie so schlecht ar-

beiteten im Sinne des Dritten Reiches ?

A: Ich kann mich nur an diesen einen Fall erinnern, ein Urteil, das unter meinem Vorsitz erging. Ich habe mich mit dem Vorsitz geteilt, habe ihn nicht allein gehabt. Es waren drei Vorsitzende insgesamt da.

F: Drei Vorsitzende ? Wenn Sie einen Prozess geführt haben, waren Sie der Vorsitzende, die beiden anderen waren Beisitzer.

A: Ja, das ist im ganzen richtig. Es gab bis 1945 im ganzen Bezirk nur ein Sondergericht.

F: Da waren also Sie der Vorsitzende ?

A: Nein.

F: Nachdem Rothaug abgehauen war, waren Sie der Vorsitzende neben Ferber ?

A: Ja.

F: ~~Wann haben Sie ihn abgehauen ?~~ ^{er} War ein guter Richter ?

A: Ich schätzte ihn sehr.

F: Dann kamen Sie, haben Sie gewusst, wie man nur so sagen kann, gewusst.

A: Ich habe nicht mehr gewusst als andere auch, wenn man so sagen kann. Es galt letztlich, hier durchweg schwerste Kriminalität zu bekämpfen.

F: Erzählen Sie von einem Fall, wo ein Wiederaufnahmeverfahren eingeleitet wurde.

A: Da sind mehrere Fälle gewesen, ich kann mich an einen bestimmten Fall ...

F: ... nicht erinnern ?

A: Ja.

F: Ja, das glaube ich Ihnen ohne weiteres. Da gab es kaum welche Fälle.

A: Wiederaufnahmeanträge sind wiederholt eingereicht worden.

F: Aha.

A: Es ist auch welchen stattgegeben worden.

F: Besonders von Ihnen.

A: Auch von mir.

F: Ach ja. Haben Sie da einen besonders milden Tag gehabt, oder haben Sie da nicht gesoffen.

A: Milden Tag? Das ist alles nach meiner Auffassung pflichtgemäss und nach meiner Ueberzeugung pflichtgemäss geprüeft worden.

F: Wollen wir auf die Nichtigkeitsbeschwerde zurueckgehen. Wenn so ein Fall wieder verhandelt wurde, wurde in der zweiten Verhandlung moeglichst die Todesstrafe angestrebt?

A: Ja.

F: Dafuer war die Nichtigkeitsbeschwerde da?

A: Ja.

F: Um die Todesstrafe zu erwirken in einem Fall, wo sie in der ersten Verhandlung uebersehen wurde. Das kann man sagen.

A: Ja.

F: Und das Reichsgericht wies dann das Gericht darauf hin, welche Fehler es begangen hat?

A: Ja.

F: Und fuehrte dann ohne weiteres auf, dass dieser und dieser Paragraph zu beachten sei oder dass diese und diese Verordnung anzuwenden sei oder dass der Angeklagte unter diese Rubrik faellt und dass die Todesstrafe die geeignete Strafe dafuer sei?

A: So war es dargelegt, ja.

F: Ich moechte haben, dass Sie mir hier zugeben, dass das Wieder-
aufnahmeverfahren mehr oder weniger zwecklos war, dass das reine Formsache

A: Das lag daran, dass eben die Wiederaufnahmegruende selbst in der Strafprozessordnung ausserordentlich begrenzt waren.

F: Wenn ein Mann von Ihnen als gefaehrlicher Gewohnheitsverbrecher fuer irgend so ein Delikt zum Tode verurteilt wurde, haben Sie in der Urteilsbegrueudung ausgefuehrt, dass es auf Grund des gesunden Volkessapfindens noetig war, den Mann zum Tode zu verurteilen. Sie haben sich so kraess ausgedrueckt in der Urteilsbegrueudung, dass eine Aenderung des Urteils, eine Aenderung Ihrer Einstellung Ihnen eine unglaubliche Bloesse gegeben haette. Das geben Sie doch zu?

A: Ja zunaechst ist das Urteil nicht von mir abgefasst worden.

F: Zunaechst moechte ich ~~fragen~~ ^{annehmen} gleich ~~fragen~~, dass ein Vorsitzender etwas zu sagen hat in einer Gerichtsverhandlung und auch bei der Beratung. Zweitens hat der Vorsitzende des Sondergerichts auch etwas zu sagen.

A: Ja.

F: Auch nach der Verhandlung hatte er bestimmte Moeglichkeiten. Wir wollen den Fall Hofer naeher betrachten, was in der Urteilsbegrueudung steht. Man kann wohl sagen, dass ein Mann, der fuer solche Minimalstrafen, die seine Strafliste hat, solch minimale Urteile erhalten hat, nicht ohne weiteres als ein gefaehrlicher Gewohnheitsverbrecher bezeichnet werden kann, wenn man ihn Leute gegenueberstellt, die Verbrecher waren. Ein Mann, der vier Mark Geldstrafe bekommt, ist kein gefaehrlicher Gewohnheitsverbrecher.

A: Ich kenne den Fall nicht mehr.

F: Ich habe Ihnen doch ganz genau vorgelesen, was der Mann fuer eine Strafliste gehabt hat, ~~was er fuer eine Strafliste gehabt hat~~.

A: Was er neuerdings versucht hat..

F: Ich habe Ihnen auch gesagt, was er neuerdings vernebt hat. Er hat Kleidungsstücke im Werte von 257 Mark gestohlen und einen Diebstahl begangen, eine Armbanduhr im Werte von 20 Mark.

A: Muesste ausserordentlich stark betroffen worden sein.

F: Es ist so schon gesagt: auf die Beeidigung der Zeugen wurde allseits verzichtet.

A: Ja.

F: Oder? Beeidigung der Zeugen unterbleibt, weil es das Gericht nicht fuer erforderlich hielt.

A: Das war im Gesetz so vorgesehen.

F: Aber auch, wenn der Angeklagte, die Verteidigung, den Wunsch ausserte, den Zeugen zu vereidigen? Wenn das Gericht es nicht fuer erforderlich hielt.....

A: Wenn der Verteidiger oder der Angeklagte das beantragt hat, dass der Zeuge vereidigt werden sollte und nicht darauf verzichtet hat, ist in aller Regel der Zeuge vereidigt worden.

F: Wo ist das geschehen?

A: Im Fall Hofer.

F: Ich habe Ihnen gerade vorgelesen aus dem Prozessbericht.

A: Wurde allseits verzichtet.

F: ~~Inzwischen angenommen~~ Es waren drei Faelle, wo allseits verzichtet wurde, im 4. Fall wurde nicht allseits verzichtet, das Gericht hielt es nicht fuer erforderlich.

A: Wahrscheinlich wird es ein ganz unerheblicher Zeuge gewesen sein.

F: Wenn der Angeklagte oder die Verteidigung will, dass ein Zeuge vereidigt wird?

A: Ist das beantragt worden? Ergibt sich das aus dem Protokoll?

F: Es steht drin, der Zeuge wird nicht vereidigt.

A: Das musste nicht auf den Antrag des Verteidigers oder Angeklagten ergangen sein. Das ist damit nicht gesagt.

F: Der Prozessbericht sowieso enthält nicht die Wünsche der Verteidiger.

A: Das musste im Protokoll aufgenommen werden.

F: Da wurde nur aufgenommen, was das Gericht ~~mit~~ ^{aufzu-}
nehmen wunschte

A: Nein, nein. Alles, was als Antrag gestellt worden war, wenn ein Antrag gestellt wurde, musste ins Protokoll aufgenommen werden.

F: Die bisherige Gesamtentwicklung des Angeklagten liess erkennen, dass er als ein ganz gemeiner Verbrecher enden wuerde. Das gesunde Volksempfinden verlangt im Krieg eine Strafe, der durch eine laengere Zuchthausstrafe nicht mehr genuegt wird. Das war wirklich eine grosse Verbrechernatur mit seinen drei Vorstrafen.

A: Wahrscheinlich werden die Taten, die er veruebt hat, derart schwer gewesen sein.

F: Sie waren nicht derart schwer; das Gericht hat sie als so schwer ausgelegt. Sie haben die Anklageschrift ausgiebig benuetzt, Sie haben die Anklageschrift beinahe abgeschrieben. In der Begruendung haben Sie sich sehr an die Anklageschrift angelehnt.

A: Die Urteile selbst habe ich nicht abgesetzt. Der Sachverhalt ist im allgemeinen ja in der Anklageschrift genau aufgenommen, der reine Vorgang.

In der Urteilsbegründung ist verlangt worden, dass das gesamte Leben ...

F: War es Ihre Aufgabe, wenn eine ^{Urteilsbegründung} ~~Urteilsbegründung~~ 22 Seiten hatte, 18 Seiten mit ^{den} ~~den~~ Vorstrafen ^{auf} ~~auf~~ aufzuzählen, ^{mit} ~~mit~~ 2 Seiten ~~mit~~ der letzten Tat und ^{mit} ~~mit~~ 2 Seiten ~~mit~~ Ihrer politischen Einstellung dem Angeklagten gegenüber.

A: Ich musste das gesamte Leben und Verleben des Angeklagten ...

F: Ich möchte wissen, wieso das Verleben so gründlich behandelt wurde, denn die aktuelle Tat selbst war sehr klein. Der Mann wurde also nicht fuer seine Tat verurteilt, sondern fuer seine Kette ^{von} ~~von~~ Taten, fuer die er mit Ausnahme des letzten Falles schon bestraft worden war. Ist das nicht so ?

A: Nein, die Kette, die hier aufgefuehrt wurde, sollte dartun, dass es sich bei ihm um einen unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher handelt.

F: Ich möchte sagen: Der Mann wurde ^{also} ~~also~~ ~~verurteilt~~, wenn er zehnmal vorbestraft war und die letzte Tat war die elfte Strafe, wurde fuer elf Strafen zum Tode verurteilt im Sinne des Gesetzes.

A: Als gefaehrlicher Gewohnheitsverbrecher, ja.

F: Das war doch der Sinn der Sache ?

A: Ja.

F: Der Mann kann etwas ganz Geringfuegiges gemacht haben ?

A: Nein.

F: Indurch, dass er sich wieder gesetzwidrig benommen hat, machte er sich wieder strafbar. Nachdem er schon eine lange Strafliste hatte, war das ein Beweis, dass er sich der Volks eweinschaft nicht einfüegen kann.

Schluss : Der Mann ist sozial, muss weg - das ist der Sinn des Gesetzes.

A: Die letzte Tat durfte nicht eine Bagatelle sein. Es kam ganz auf die Umstände an.

F: ^{wuerden} ~~muessen~~ Sie sagen, wenn ein Mann 200 Fliegenfaenger entwendet ?

A: 200 Fliegenfaenger, deswegen wird niemand zum Tode verurteilt ~~w~~ werden sein.

F: Der Fall Schmidt, Michael Schmidt wurde zum Tode verurteilt. Was glauben Sie, was er getan hat ? Koennen Sie sich erinnern ?

A: Nein.

F: Der Fall liegt nicht so lange zurueck. Juli 1944, fuerf Tage nach dem Anschlag auf den Fuehrer vielleicht. Sie waren noch so unter dem Eindruck des Verbrechens, dass Sie sich an den Schmidt besonders ^{ausgelassen} ~~besonders~~ hatten.

A: Ist mir nicht bekannt.

F: Sie ^{haben} ~~muessen~~ Ihre Wut besonders an ihn ausgelassen.

A: Ich hatte keine Wut.

F: ^(reads from document)
Wollen wir sehen, was Schmidt getan hat. Er zeigt einen Haug zum Verbrechen sagten Sie. Der Schmidt hat an einem Tag im Herbst 1943 204 Fliegenfaenger entwendet. 20 bis 25 Fliegenfaenger, die der Firma Bauer gehoerten, hatte er in einen Karton verwahrt. Im Jahre 1944 eignete er sich 19 viereckige, weisse Pappkartons an und im Februar 1944 stahl er aus einem Karton in der Lagerhalle weitere 204 Fliegenfaenger. Die Pappkartons gedachte er zu verwenden fuer Pantoffeln. Die Pantoffel wie die Fliegenfaenger wollte er auf dem Lande gegen Lebensmittel verhaestern. Sie sagten, das Vorbringen des ^{Schmidt} ~~Schmidt~~ ist eine laecherliche Ausrede. Die Fliegenfaenger waren Eigentum seiner Arbeitgeberfirma und hatten im Krieg als Mangelware einen ueber den fruheren Wert hinausgehenden Wert. Denn sagen Sie, der Angeklagte ist ein

unverbesserlicher Taugenichts und es ist die Aufgabe der Rechtsprechung, die Volksgemeinschaft vor solchen unverbesserlichen, asozialen und gefaehrlichen Schwerverbrechern zu schuetzen, ja ?

A: Ja.

F: Das war in Ihrem Sinn ein Schwerverbrecher ~~mit dem ich mich nicht~~
~~beistimmen koennte~~. Er war
wohl vorbestraft, ~~weil er die 200 Fliegenfänger und die paar~~
Pappkartons verhandelt hatte fuer Lebensmittel.

A: Er war als gefaehrlicher Gewohnheitsverbrecher charakteristisch.

F: Wir haben von Bagatellen gesprochen. War das eine Bagatelle ?

A: So, wie er die Tat versucht hat, war es keine Bagatelle.

F: Was fuer eine Tat hat er denn versucht ? Wir reden von der
Tat. In den anderen Falle haben Sie erwaehnt, die Tatfrage sei wesentlich.
Er hat Fliegenfänger entwendet. Ich moechte wissen, ob das eine Bagatelle
war oder nicht. Machen Sie sich nicht laecherlich, ~~weil~~

A: Bei meiner Persoenlichkeit ...

F: Ist ein Diebstahl von 200 Fliegenfaengern eine Bagatelle oder
nicht ?

A: Wenn er bisher ...

F: Oder ist Gefaehr eine Todesstrafe zwingend notwendig ? Das
moechte ich wissen.

A: Er war sicher als gefaehrlicher Gewohnheitsverbrecher ange-
klagt. Ich kann mir den Fall nicht sehr genau erinnern.

F: Sie koennen sich ueberhaupt an keinen Fall erinnern. Ihr
Gedaechnis ist genau so schlecht wie ~~das ihrer Parteigenossen~~. Aber die Beweise
liegen ja fest. Gegen diese Beweise koennen Sie sich nicht waehren.

die sind hieb- und stichfest, die koennen Sie nicht ableugnen.

F: zeigt einen Prozessbericht zu O.
F: Geschey, da sind doch Sie ?

A: Ja.

F: Oder muss ich Ihnen auch noch Ihre Handschrift zeigen ?

A: Nein, das glaube ich schon, wenn es dort steht.

F: Ich wollte noch einmal fragen, ob das eine Bagatelle war oder nicht.

A: Das kann ich nicht erklaren, dass das eine Bagatelle war, sonst haetten wir - ich kann mich an den Fall nicht mehr erinnern - sonst haetten wir den Mann bestimmt nicht zum Tode verurteilt. Wegen reiner Bagatelle ist niemand zum Tod verurteilt worden.

F: Der Mann, heisst es hier am Anfang, sei mit 8 Geschwistern aufgewachsen, er zog als Landstreicher umher, betaetigte sich als Hausierer. Im Alter von 16 Jahren begab er sich auf die Bahn des Verbrechens. Die Strafliste weist insgesamt 15 Eintraege auf, allein wegen Diebstahls zehnmal verbestraft, Strafe wegen Hausfriedensbruch usw. Wir haben schon einmal erklart, was fuer Vorstrafen ausgesprochen wurden. Zwei Wochen Gefaen^{wohl}nis oder 1 Jahr ist keine schwere Strafe. Er hat gegen das Gesetz gehandelt und wurde fuer 2 Wochen eingesperrt. ^{aber} Das ist doch kein Beweis fuer einen gefaehrlichen Gewohnheitsverbrecher. - Dann weiterhin ~~bestrafte~~ fuerf Jahre Zuchthaus, bekam 1 Jahr drei Monate Zuchthaus 1934 und zuletzt 6 Monate Zuchthaus 1939 und die letzte Strafe hat er am 20. Juli 1942 verbuesst. ~~Und dann hat sich nichts getan.~~ Dann wurde er dienstverpflichtet, war zwei Jahre lang taetig, hat sich einwandfrei benommen. ~~Dann fuengt es wieder an.~~ Er wird eingestellt als Beifahrer bei der Firma Bauer. Der Mann wurde also auf Grund seiner Vorstrafen zum Tode verurteilt,

A: ~~XXXXXXXXXX~~...

F: Das Reichsjustizministerium hat sich sehr wenig gegen die Urteile, die in Nuernberg abgefasst wurden oder die in Nuernberg erlassen wurden vom Sondergericht, gewendet. War meistens einverstanden. Nuernberg hat vorbildlich gearbeitet. Das wissen Sie doch ganz genau.

F: Wollen Sie mir erklæaren, warum ein Fall, der von Karlsruhe, von Stuttgart verhandelt wurde und dessen Urteil durch Nichtigkeitsbeschwerde aufgehoben wurde, nach Nuernberg verwiesen wurde? Warum denn?

A: Das war doch ...

F: Warum denn? Warum haben Sie das nicht an Stuttgart zurueckverwiesen?

A: Das ist Sache des Reichsgerichts gewesen.

F: Das war nicht Sache des Reichsgerichts. Sie wissen ganz genau warum.

A: Nein.

F: Weil Nuernberg ganz besonders vorbildlich war in der nationalsozialistischen Rechtsprechung. Sind Sie nicht so bockbeinig, geben Sie es zu.

A: War nicht vorbildlich.

F: Jeder zweite Fall, der von einem Gericht in Deutschland nicht tatkraeftig genug durchgefuehrt wurde, wurde nach Nuernberg verwiesen. Da hatte man diese tatkraeftigen Richter Rothaug, Ferber, Geschey. Die haben sich dann wundervoll benommen.

A: Ich kann mich nur an zwei Faelle erinnern, einer von Stuttgart, der allerdings dann nicht unter meinem Vorsitz verurteilt wurde. Das war ein Sittlichkeitsverbrecher und an den einen Fall, den ich erklærte.

F: In Ihrer Lenkungsbesprechung haben Sie sich getroffen ?

A: Das waren in Nuernberg nicht so wollen wir sagen ausgesprochene Lenkungsbesprechungen.

F: Die Richter waren sowieso schon richtig unterrichtet ?

A: Ein Unterrichten war das nicht.

F: Sicher. Wir wollen uns nicht laenger unterhalten ueber die nationalsozialistische Einstellung der Richter des Sondergerichts in Nuernberg. Das ist ja erwiesen. ^{Aber da} ~~xxx~~ war eine ganz wundervolle Fuehlungsnahe, zwischen Staatsanwaltschaft und Richterschaft, in Nuernberg. Das steht fest.

A: Es war angestrebt ganz allgemein, dass es zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht reibungslos vorstatten geht. Ist keineswegs so ...

F: Der Staatsanwalt kam oder sie haben ihn gerufen, es wurde besprochen, dass ein gewisser Fall verhandelt werden wuerde.

A: Nein, in dem Sinne habe ich nie mit dem Staatsanwalt besprochen.

F: Der Staatsanwalt schreibt an den hoeheren SS-Fuehrer ~~xxx~~ in Muenchen und sagt folgendes: Mit Todesstrafe kann hier gerechnet werden. Wieso sagt er das? Weil er sich vorher mit den Richtern in Verbindung gesetzt hat und daraufhin fasst er den Bericht ab.

A: Ich habe nie vor der Hauptverhandlung mich nach ^{irgend} einer Richtung festgelegt.

F: Sie machen sich ungluecklich. Sie sind unter Eid. Sie wissen ganz genau, dass im Sinne der Lenkung ~~xxxxxxxxxxxx~~ sich die Staatsanwaltschaft mit der Richterschaft zusammengesetzt hat, dass die Staatsanwaltschaft vorher dem Ministerium einen Bericht geschickt hat und dem Ministerium mitgeteilt hat, was fuer eine Strafe sie anstreben wird.

A: Ja, das mussten sie ...

F: Daraufhin hat das Ministerium zurueckgeschrieben, was fuer eine Strafe hier angemessen sei, ja ?

A: Ja.

F: Daraufhin ist der Staatsanwalt zum Richter gegangen und hat gesagt, was fuer ein Urteil das Ministerium erwartet.

A: Das hat der Staatsanwalt nie gesagt. So war das auch nicht gemeint.

F: Der Staatsanwalt hat zu Ihnen gesagt, was das Ministerium fuer eine Strafe vorschreibt.

A: Dass er angewiesen ist, die und die Strafe zu beantragen, das war in diesen Lenkungsbesprechungen.

F: An solche Faelle koennen Sie sich erinnern ?

A: Ja.

F: Nehmen wir an, dass ^{Richter} ~~die~~ politisch unzuverlaessig gewesen seien im nationalsozialistischen Sinne, wie es so ein paar von diesen Richtern noch waren, nicht gerade in Nuernberg, aber anderswo, waren sozusagen ^{diese} unter ~~xxxxxxx~~ ^{der} nationalsozialistischen Masse untergetaucht und die werden jetzt von den Staatsanwaelten unterrichtet, dass das Ministerium in einem bevorstehenden Fall diese und diese Strafe vorschreibt: Hat sich der Richter danach gerichtet ?

A: Ich habe mich nie danach gerichtet, was der Staatsanwalt beantragt hat.

F: Naetuerlich ! Sie haben sich danach gerichtet. Das Ministerium hat erwaeht, was fuer Paragraphen zu erwaeagen seien. Diese Weisungen zu der Staatsanwaltschaft waren sehr eingehend ?

A: Die waren sehr eingehend.

Todesstrafe und der Richter verhaengt eine zehnjährige Zuchthausstrafe. Das Ministerium waere entsetzt gewesen, ueber so etwas. Der Staatsanwalt waere in die Luft gegangen. Das fuhre ich lediglich als Beispiel vor. Das kam nicht vor.

A: Doch, ist auch vorgekommen.

F: Und das Ministerium waere entsetzt gewesen, haette den Richter aufgrund dieser Hitler-Rede ohne weiteres seines Amtes enthoben. Das hat Hitler in seiner Rede angestrebt.

F: A: Praktisch ist das nicht so durchgefuehrt gewesen. / Es war praktisch so, dass vor dieser April-Rede in 1942, ~~XXXXXXXXXXXX~~ noch politisch unzuverlaessige Richter gab, nach dieser Rede waren sie entweder politisch zuverlaessig, oder zu feig.

A: Das kann ich nicht anerkennen.

F: Dass es keiner gewagt haette, sich gegen die Wuensche des Fuehrers zu widersetzen nach dieser Rede, besonders nicht ein Richter, nachdem Hitler gesagt hat, was er mit den Richtern tun wuerde, falls sie sich gegen die Wuensche des Volkes oder des Volksempfindens benehmen wuerden. Stimmt das ?

A: Ja, er hat unmittelbar eingegriffen. Der Fall ist nie praktisch geworden. Diese Rede war eine einzige Beschimpfung der Richter.

F: Sie war nicht nur eine Beschimpfung der Richter, sondern eine ganz klare Festlegung, wie die Rechtspflege nach diesem Zeitpunkt gehandhabt werden wuerde. Die Richter waren sich doch bewusst, wie sie sich dementsprechend zu benehmen haben. Ich beschuldige nicht einmal die Richter in gewissem Sinne.

A: Den Richtern, uns, ist mehr dadurch die Hand gebunden worden, dass durch entsprechende Verordnungen und Gesetze die Rechtsprechung

ohne weiteres in diese Bahnen kommen musste, in die sie dann gekommen ist.

F: Sie waren einwandfrei.

A: Ich war nicht so einwandfrei.

F: Besonders in einem Fall Montgelas. Ist der bekannte Graf Montgelas. Den haben Sie vor Kriegsende verhandelt in Muerberg vor dem Standgericht.

A: Landesverrat ?

F: Sie kennen den Fall sehr gut. Graf Montgelas wurde aufgrund einer Anzeige zum Tode verurteilt. Sie haben das sogar angestrebt, ganz gross. Der Volksgerichtshof hat das Vergehen als nicht erschwerend befunden. Denn haben Sie noch schnell fertig gebracht, dass er vor dem Standgericht verurteilt wurde. Haben ihn selbst verurteilt.

A: Davon, dass der Volksgerichtshof mit der Sache befasst war, kann ich mich nicht erinnern.

F: Erzählen Sie, was Sie von dem Fall wissen.

A: Ich kann mich an den Fall nicht mehr erinnern.

F: Ich schlage vor, dass Sie sich daran erinnern. Oder ist es eine Erfindung von mir ?

A: Das nehme ich nicht an.

F: Das nehmen Sie nicht an ?

A: Nein.

F: Ich schlag^e vor, dass Sie sich an den Fall erinnern, aber schleunigst.

A: Beim besten Willen ist mir das unmöglich.

F: Es war im Grand-Hotel. Er hat mit einer Frau gesprochen.

Ein Beamter des SD hat ihn verraten. So ein Vertrauensmann ~~...~~.
Deraufhin haben Sie ihn zum Tode verurteilt. Die Akten liegen auch vor.

A: Ich kann mich an den Fall nicht erinnern. Moeglich ist das.

F: Den Fall koennen Sie sich gerade erinnern. Es war kurz vor dem
Eintreffen der Amerikaner in Nuernberg Ihre letzte unruhmliche Tat.

A: Der Tatbestand mus gegeben gewesen sein.

F: Den Fall haben Sie persoenlich angestrebt.

A: Nein, das stelle ich ganz entschieden in Abrede. Ist ange-
klagt worden und dann ...

F: Es war so kurz vor dem Eintreffen der Amerikaner. Sie haetten
den Mann beinahe laufen lassen muessen. Dagegen haben Sie sich aber ge-
wehrt. Und wie !

A: Ich habe gar keinen Einfluss ausgeuebt und keinen Einfluss
genommen darauf, was angeklagt worden ist.

F: Ich schlaege vor, dass Sie sich andere Manieren zulegen. Sie
wissen nicht, in welcher Verfassung Sie sich befinden. Sie verkennen die
Sachlage. Die Lage ist sehr ernst und beinahe hoffnungslos.

Ein anderer Ihrer ruhmlichen Faelle: Der Fall Strobel. Koennen
Sie sich erinnern ?

A: Dem Namen nach nicht.

F: Wurde wegen Vergehens gegen das Heimtueckegesetz von einer
Frau und ihrem zwelfjaehrigen Sohn angezeigt. Seit wann wird eine Zeugen-
aussage eines zwelfjaehrigen Sohnes vor Gericht als glaubwuerdig aner-
kannt ?

A: Kann ich mich nicht erinnern.

F: Ich moechte wissen wie die Aussage eines zwelfjaehrigen Jungen als besonders glaubwuerdig dargestellt wird.

A: Es wird nicht die Aussage allein gewesen sein, die zur Ueberfuehrung ...

F: Die Frau und der Sohn waren es, die haben angezeigt. Sie sagten, dass Strobel nicht gerade imponierend sei, ~~xxxx~~ ^{hatte} sie ein Verhaeltnis mit drei Soldaten ~~xxxxxxx~~ ^{waehrend} der Mann im Kriege war. Soll 38-mal vorbe-straft gewesen sein bis 1942. Hoechststrafe von 1 Jahr 6 Monaten Zuchthaus. Im Wiederaufnahmeverfahren heisst es: Wieder die laecherliche Geldstrafe. Der Zeuge Georg Hoffmann, Ehemann dieser Frau, die ihn anzeigte, der bestaetigen soll, dass die Aeusserungen nicht der Verurteilte, sondern dessen Ehefrau gemacht hat, ist nicht geeignet, eine andere Entscheidung herbeizufuehren. ~~xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx~~

A: Die Vorstrafen haben auch der Tat oft nicht entsprochen.

F: ~~xxxxxxxxxxxx~~, wenn die Verteidigung in dem Wiederaufnahme-
verfahren das Vernehmen eines Zeugen erstrebt, ^{warum} ^{er} wird nicht angenommen.

A: Wenn er sachdienlich ist ...

F: Er war sachdienlich. Der Angeklagte hat die Person des Fuehrers beschimpft. Natuerlich ein grosses Verbrechen im Sinne des Gesetzes. Sie als nationalsozialistischer Richter haben das als fuerchtbar empfunden, kann man ruhig sagen.

A: Ja, es ist eben eine strafbare Handlung.

F: Natuerlich, der Kopf muss weg fuer so etwas, ~~xxxxxxxxxxxx~~
~~xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx~~ Nun, geben Sie doch eine Antwort.

A: Ja - ich kenne den Fall nicht mehr.

F: Seine Auslassungen richten sich gegen den Fuehrer, gegen den nationalsozialistischen Staat, heisst es in der Urteilsbegruendung.

Erscheinung getreten sein.

F: Die Anklage lautete auf Heimtuecke, Vergehen gegen das Heimtueckegesetz. Er hat doch nichts verbrochen, hat nichts gestohlen und Sie sagen, der Ehemann der Anklaegerin sei nicht erwuenscht. Das wuerde Sie nicht bewegen, eine Aenderung in der Entscheidung herbeizufuehren. Wieso nicht ?

A: Der Ehemann war ja nicht an der Sache irgendwie beteiligt, wenn ich Sie recht verstanden habe.

F: Der Mann wollte den Ehemann als Zeugen haben. Der Ehemann war im Kriege. Mit dem Ehemann hat er sich ganz gut vertragen. Erklaeren Sie mir das. ~~Wie kann ich verlangen, dass er eine Aeusserung gemacht hat, wenn er nicht dort war.~~

~~An: Ich verstehe Sie nicht.~~

~~S: Sie sollen nicht verstehen.~~

~~An: Ich verstehe Sie bestimmt nicht.~~

F: Der Mann ist zusammen mit seiner Frau in dem Haus der H. gewesen. ~~Der Mann soll eine Aeusserung gemacht haben, eine~~ Strobel
staatsfeindliche Aeusserung, in der er den Fuehrer beschimpft hat. H. hat das gehoert, war Zeuge. Der Mann will den H. als Zeugen haben, um zu erklaren, dass nicht er, sondern seine Frau die Aeusserung gemacht hat. Das wurde ihm verweigert von Ihnen, weil es nicht geeignet sei, eine andere Entscheidung herbeizufuehren.

A: Wahrscheinlich ist er schon gehoert worden.

F: Er wurde noch nicht gehoert.

A: Vielleicht im Vorverfahren.

F: Er wurde ueberhaupt nicht gehoert. ~~Wie koennen Sie so etwas~~ Das Urteil wurde wie folgt

begrundet:
~~sagen~~ Der Mann war 38-mal vorbestraft, gemeiner Verbrecher

und trotzdem, dass er nichts verbrochen hat, ausser dass er eine Bemerkung gemacht haben soll, haben Sie ihn zum Tode verurteilt. Er muss weg. Er haette schon vorher weg sollen. Sie haben das als Mittel zum Zweck benutzt, um ihn auszumerzen, um die Volksgemeinschaft von einem Verbrecher zu befreien. Ist das nicht so ?

A: Ja, wenn er ein solcher Verbrecher war, hat es die Gesetzgebung ...

F: Die Tat sprach doch nicht von einem Verbrechen.

A: Wir haben das jedenfalls fuer festgestellt erachtet auf Grund des Eindrucks der beiden Zeugen.

F: Er hat eine Aeusserung gemacht. Wegen dieser Aeusserung muss der Kopf weg.

A: Wegen der Aeusserung nicht.

F: Sicher.

A: Sondern weil er wieder straffaellig geworden ist, dass er sich dadurch als gefaehrlicher Gewohnheitsverbrecher erwiesen hat.

F: Sie sagen, die Aeusserungen fielen nicht oeffentlich, man muss aber damit rechnen, dass sie an die Oeffentlichkeit dringen werden. Wieso denn ? Er hat diese Aeusserung im kleinen Kreis gemacht. Sie war nicht oeffentlich.

A: Das ist diese Ersatz-Oeffentlichkeit, die nach der Rechtsprechung ...

F: Wir sprechen nicht von der gesetzlichen Formel oder Ausfuehrung, sondern von der Tatsache, ~~xxxx~~ ^{fuenf} Leute waren dabei. ~~Allxxxx~~ ^{fuenf} waren gute Nationalsozialisten mit Ausnahme des Strobel, dem nichts Nachteiliges nachgesagt werden kann. ~~xxxxxxxixxxxxxxx~~ der zwoelfjaehrige

A: Kann ich mich nicht erinnern.

F: Was ist das Datum? Zeigt O ein Dokument.

A: 22. Mai .

F: Hier Ende Februar. Zeigt O ein Dokument.

A: Ende Februar 1943.

F: Das war ganz genau ein ganzes Vierteljahr spaeter. Die hatte sich beinahe straffaellig gemacht, so etwas nicht gleich zu berichten.

A: Ich glaube nicht, dass sie rechtlich verpflichtet war, Anzeige zu erstatten.

F: Vielleicht nicht rechtlich, aber nach nationalsozialistischen Prinzipien war es ihre Pflicht als Volksgenossin, solche Anzeige sofort zu erstatten. Das ist doch klar, solche Scheedlinge muessen doch sofort ausgemerzt werden, bevor sie Schaden anrichten koennen.

A: Ja, wenn sie Mitglied der Partei gewesen ist.

F: In politischen Fuehrungszeugnis fuehrt der Kreisleiter aus, dass Strobel zwar keiner Partei angehoert, aber den Anschein erweckt, dass er dem nationalsozialistischen Staat ablehnend gegenueberstand, da er wiederholt in Konflikt geraten sei. Was fuer eine Begrueendung ist das?

A: Das lag mir nie vor; diese politischen Fuehrungszeugnisse lagen mir nicht vor.

F: Das haben Sie auch gesehen.

A: Nein, das war fuer die Staatsanwaltschaft bestimmt, aber nicht fuer mich. Sie sind auch nie verwertet worden, weil sie nie zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden durften.

F: Es wurde Ihnen vorgelegt.

A: Nein.

F: Dazu waren Sie ja selbst auf der Gauleitung taetig. Sie waren ein wuerdiges Mitglied der Gauleitung.

A: Da hatte ich nichts mit politischen Dingen zu tun.

F: Ihr Ruf war ~~xxxxxx~~ ^{politisch sehr gut.} ~~xxxxxx~~.

A: Nein.

F: 150%, ~~xxxx~~ ^{Wp21} Ihr Freund Rothaug hat sich sehr gut ueber Sie ge-
^{EA}aussert. War ein vorbildlicher Richter. Der hat menschlich gehandelt.
 Oder nicht ?

A: Ich kann ueber ihn kein weiteres Urteil abgeben.

F: ^{Er} War ein guter Mensch, ein menschlicher Richter.

A: Er war hart.

F: Hat immer versucht, Not zu lindern.

A: Er war sehr hart.

F: Wieso denn ? Haerter wie Sie ?

A: Ja.

F: Wir wollen hier kein Blatt vor den Mund nehmen. Ihre Lage ist schlimm genug. Aber ich wusste nicht, dass Rothaug so schlimm war. Erzaehlen Sie mir ein bisschen, wieso er so schlimm war.

A: Er war ein sehr harter Mensch. Aber ich kann soweit ueber ihn nichts sagen, so genau habe ich ihn nicht gekannt.

F: Er wusste sehr ^{viel} ~~xxxx~~ ueber Sie.

A: Er war mein Vorgesetzter.

F: Er hat sie sogar sehr belastet. Er hat gesagt, er sei hart, aber Sie seien noch viel haerter.

(Der Zeuge lacht).

F: Er hat sogar besondere Faelle erwachnt, ^{in denen} ~~xxxxx~~ Sie besonders

hart waren. Was haben Sie dazu zu sagen ?

A: Das ist nicht wahr, kann nicht sein.

F: Ist Ihnen der Fall Fried^{chen}~~xxx~~ bekannt ?

A: Kann ich mich nicht erinnern.

F: Da Fall Fried^{chen}~~xxx~~ wurde der Angeklagte auf Beschluss des
gesundheits
Erbgerichts, ~~xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx~~, wegen angeblichem Schwachsinn unfrucht-
bar gemacht. Das er war war jetzt wegen mehr-
fachen Diebstahls angeklagt und zum Tode verurteilt.
~~xx~~. Und in der Begründung des
Urteils wird angeführt, der Angeklagte sei wohl schwachsinnig, aber die
geistige Schwäche sei nicht so schlimm, dass seine Fähigkeit, das Uner-
laubte der Tat einzusehen, gemindert oder aufgehoben werde. Was ist das
für ein Beschluss ? Man kann es schon als eine grosse Beleidigung eines
Menschen empfinden, wenn er sterilisiert wird. Es ist schon schlimm, steri-
lisiert zu werden. Oder glauben Sie das nicht ?

A: Ja, sicher.

F: Und er wurde sterilisiert, weil er schwachsinnig war, damit
das deutsche Volk, die deutsche Rasse, rein bleiben würde, dass keine
schwachsinnigen Kinder geboren würden. Das war doch der Grund der Sache ?

A: Ja, damit die Erbkrankheiten nicht weiter verewigt werden.

F: Es passiert doch nur in schweren Faellen, dass man als
schwachsinnig sterilisiert wurde ? Oder Nicht ?

A: Das ist eben nicht gemacht worden, sondern man hat sehr gross-
suegig verfahren seinerzeit bei diesen Erbgesundheitsgerichten. Ich habe
selbst einige derartige Faelle erlebt, dass die Leute sicherlich nicht in
dem Sinne schwachsinnig gewesen sind, um ihre Sterilisation notwendig zu

machen.

F: Sie haben ihn zum Tode verurteilt, obwohl er schwachsinnig war.

A: Es war sicher ein aerztliches Gutachten vorhanden, dass er nicht schwachsinnig war.

F: Warum wurde er sterilisiert ?

A: Dafuer bin ich nicht verantwortlich, dass er sterilisiert worden ist.

F: Welche Faelle wissen Sie noch von diesen Erbgesundheitsgerichten ?

A: Da kann ich keine Namen nennen. Es ist einige Male aufgefallen, dass oft Leute, die nur in der Volksschule nicht mitgekommen waren, dass die von dem Erbgesundheitsverfahren fuer schwachsinnig angesehen wurden.

F: Wo war das ? In Erlangen ?

A: An bestimmte Gutachten kann ich mich nicht erinnern. Diese Gutachten sind ueberall abgegeben worden, in Erlangen, Regensburg, Ansbach, durch diese Gesundheitsaemter.

Begrueundung

F: Das ist eine phantastische ~~Aufassung~~ des Urteils hier bei diesen ^{chen} ~~Friedgen~~ Vorbildlich, haette man aushaengen koennen. Er ist wohl schwachsinnig nach dem Gutachten des Sachverstaendigen, die geistige Schwache ist aber nicht so gross, dass seine Faehigkeit, das Ueberlaubte der Thät einzusehen, nach dieser Einsicht zu handeln, gemindert worden waere. Diesem Gutachten schliesst sich das Gericht an.

A: Das war das aerztliche Gutachten.

F: Haben Sie diese Sterilisation des Verurteilten als ein Verbrechen empfunden ?

A: Dass der Mann sterilisiert wurde habe ich nicht verstanden.

F: Wir wollen uns preezise ausdruecken. Haben Sie es als ein Verbrechen empfunden ?

A: Es is t nicht richtig.

F: Halten Sie das fuer ein Verbrechen, dass ein Mann wegen Schwachsinn sterilisiert wurde ^{Kenn} ~~unwissend~~ er gar nicht schwachsinnig war ?

A: Ja, das ist ein Verbrechen.

F: Auf der andern Seite: Wenn ein Mann schwachsinnig ist, ist es ein Verbrechen, so einen schwachsinnigen zum Tode zu verurteilen ?

A: Ja, dann haette er nicht zum Tode ...

F: Ich moechte wissen, ob es ein Verbrechen ist.

A: Das waere dann eines, wenn er strafrechtlich unverantwortlich gewesen waere infolge Schwachsinn.

F: Der Sachverstaendige sagt er sei wohl schwachsinnig, etwas schwachsinnig.

A: Aber in einem Grade, dass er noch nicht unverantwortlich ist. Ich glaube, dass es fuer unverantwortlich war, dem Mann seinerzeit zu sterilisieren. Das ist doch nichts weiter wie eine ganz laecherliche Machenschaft zwischen dem Erbgesundheitsgericht und Ihrem Gericht und dem Sachverstaendigen.

A: Die Sterilisation lag aicherlich weit frueher.

F: Weit frueher. Das Datum der Sterilisation steht nicht einmal da. Aber die Leute wurden erst ab 1939 sterilisiert.

A: Seit 1934.

F: Das wissen Sie ja selbst. Und er wurde von der Wehrmacht 1943 als sterilisierter Erbkranker untauglich ^{entlassen.} Wieso denn ?

A: Die Sterilisierten sind nicht bei der Wehrmacht geblieben, sind im allgemeinen keine eingezogen worden.

F: Ich nehme an, dass er 1943 erst sterilisiert wurde, sonst haetten sie ihn gar nicht eingezogen.

A: Das war wahrscheinlich nicht bekannt.

F: Doch, das war sicher bekannt.

wenigstens fuer das Gericht

F: Aber feststeht, der Angeklagte ist ein Taugenichts und minderwertiger Mensch, er stammt aus einer Verbrecherfamilie, der Vater war ein Trunkenbold. Fuer ein minderwertiges Subjekt wie den Angeklagten, der im Kriege, im erbittertsten Ringen unserer Geschichte, der Arbeit aus dem Wege geht, fuer solche ist kein Raum mehr. Der Schutz der Volksgemeinschaft verlangt die Ausmerzung dieser gefaehrlichen Gewohnheitsverbrecher. Ein huebsches Gesetz.

A: So war das Gesetz, ist praktisch eine Wiederholung des Gesetzes.

F: Sie haben die Gesetze Wort fuer Wort abgeschrieben in Ihren Urteilsbegrundungen. Wollen Sie das damit sagen?

A: An das Gesetz war ich ja gebunden, wie jeder andere Beisitzer auch.

F: Komisch, in der Pressenotiz ist die Tatsache, dass er sterilisiert wurde, vollkommen weggeblieben. Wissen Sie das?

A: Nein.

F: Das kam nicht in die Pressenotiz, dass er sterilisiert worden war oder schwachsinnig sei. Kam nur herein, was er war. Es handelte sich hier um eine ausgesprochene Ausmerzungs-Politik, oder nicht ?

A: Die Gewohnheitsverbrecher mussten nach dem scharfen Gesetz, das erlassen wurde, zum Schutz des Volkes, zum Tode verurteilt werden.

F: Und Sie haben sich in dieser Sache wenig Gedanken gemacht ?

A: Ich hatte das Gesetz anzuwenden gehabt.

F: Sie haben auch den Rahmen des Gesetzes ein bisschen gedehnt ?

A: Nein.

F: Wie in diesem Fall hier. Der Mann war schwachsinnig. Wieso wurde er zum Tode verurteilt ?

A: Nach dem ärztlichen Gutachten war er es eben nicht.

F: Danach heisst es, dass er schwachsinnig sei.

A: Aber strafrechtlich verantwortlich.

F: Auf Grund dieses ärztlichen Gutachtens hätten zum mindesten mildernde Umstände eintreten dürfen.

A: Das ist gerade abgelehnt worden. Der reichsgerichtlichen Rechtsprechung, an die wir gebunden waren, hatte das widersprochen. Solche Urteile hat das Reichsgericht aufgehoben, die das als Milderungsgrund verwandt haben.

F: Sie haben einer solchen Aktion vorgebeugt. Um keine Rüge vom Ministerium zu bekommen haben Sie in so einem Fall, wo ein mildernder Umstand von Bedeutung gewesen wäre, vorgebeugt.

A: Nein, das war nicht der Grund.

F: Das war der Grund. Wenn er zu 8 Jahren Zuchthaus verurteilt worden wäre, hätte er dann aufgehängt, hätten Sie eine Rüge bekommen vom Ministerium.

A: Da hatte ich keine Rüge bekommen.

Ihnen waere gesagt worden

F: ... dass er ein gefaehrlicher Verbrecher sei und dass er zum Tode zu verurteilen sei. Dass dieses Gesetz zur Anwendung kommen muesste.

~~Es waere Ihnen gesagt worden, dass Sie nicht in der Lage waeren, die Strafe zu erlassen.~~

A: ~~Welchen Grund?~~

Es war unmoeglich

F: Dass Sie in so einem Fall milde gehandelt haetten. ~~Man~~ haette

Ihnen das Reichsministerium wissen lassen, dass es hoechst aufgebracht ^{ist} ~~wuerde~~, dass Sie anscheinend nicht wissen, was nationalsozialistische Rechtsprechung ist.

A: Das Reichsjustizministerium haette Beschwerde eingelegt.

F: Es waere Ihnen auf den Kopf getreten.

A: Das ist nicht erfolgt.

F: In Ihrem Fall war es ja nicht noetig.

A: Auch wir sind Urteile aufgehoben worden in der Nichtigkeitsbeschwerde als zu mild.

F: Ja, Sie waren als mild bekannt.

A: Ich war nicht strenger als andere Sondergerichte.

F: Sie waren schlimmer als Rothaug.

A: Nein.

F: Das beschwoert Rothaug jeden Tag.

A: Das ist dann eine Luge, wenn er das sagt. Der Rothaug war doch mehr oder weniger der Einpeitscher dieser Dinge.

F: Wollen Sie uns das erklaeern ?

A: Rothaug hat, wie er Vorsitzender war, doch eine ganz strenge und scharfe Linie verfolgt.

F: Hat er Ihnen vorgeschrieben, wie Sie sich zu benehmen haben ?

A: Nein.

F: Sondern ?

A: Er kam dann ja weg.

F: Erzählen Sie etwas von Rothaug.

A: Er hat von Anfang an eine ganz scharfe Linie eingehalten.

Jeder, der am Sondergericht unter der Ägide Rothaug gedient hat, kann das bestätigen, dass er ein ausgesprochen unbraver und harter und un-
nachgiebiger Mann in der Richtung ist und, was man so sagt, ein ausgespro-
chener Fanatiker gewesen ist.

F: Wieso ? Was fuer eine Stellung hat er denn besessen in der
Partei ?

A: Nein, ich meine in seiner Rechtsprechung.

F: Er war sicherlich Parteimann.

A: Er war Parteigenosse.

F: Hat er irgendeinen Rang besessen ?

A: In Rechtswahrschund Gruppenleiter der Richter.

F: Was noch ?

A: Dass in der Partei selbst war er glaube ich nichts.

F: Wer er nicht so wichtig wie Sie ? Sie waren noch wichtiger.

Er hat mir himmelschreiende Sachen von Ihnen erzählt.

A: Das kann er nicht. Wenn Sie die Urteile Rothaug heranziehen,
haben Sie es genauso.

F: Er sagt, Sie waren schlechter wie er.

A: Nein, noch gar keiner Richtung hin.

F: Haben Sie sich mit dem Schroeder gut vertragen ? Der hat
auch huerbech gegen Sie ausgesagt. Oberstaatsanwalt Schroeder.

F: Ist Ihnen Dr. Bems bekannt ?

A: Ja.

F: Paulus ?

A: Ja.

F: Sie sollten hoeren, was die von Ihnen sagen. Hinzuschreiend so etwas.

A: Die koennen nichts Belastendes gegen mich aussagen.

F: Besonders im Fall Kollischen. Paulus war Staatsanwalt im Fall Frieda Kollischen. Wegen Paragraph 4 der Volksschaedlingsverordnung wurde sie zum Tode verurteilt. Der Staatsanwalt wollte fuerf Jahre Zuchthaus beantragen. Kennen Sie Merk1 ? Guter Mann. Ja-Staatsanwalt.

A: Ja.

F: Politisch zuverlaessig. Er ist sehr gern vor Ihnen aufgetreten in Ihrem Prozess. Hat Sie besonders geruehmt. Er hat gesagt, wenn er vor Ihnen aufgetreten ist in einem Prozess, Sie haben Auge zu Auge gesehen.

A: Nein.

F: Sie wuerten immer, waren sich immer klar, wie das Urteil auszugehen hatte.

A: Von vornherein nicht.

M. verfasste die Anklagschrift und er
F: ~~beantragte~~ in diesem Fall Kollischen, da wollte er fuerf Jahre beantragen, K. Zuchthaus ~~beantragte~~ wurde aber zum Tode verurteilt. Wie kommt das ?

A: Ich kann den Fall ...

F: Der Merk1 behauptet, die Kollischen hat 100 Mark erschwindelt. Ihre Hoechststrafe war 8 Monate Gefaengnis. 42-mal vorbestraft.

A: Wird ein gefaehrlicher Gewohnheitsvertrecker gewesen sein.

F: Hoechste Strafe 8 Monate Gefaengnis. Das heisst man gefaehr-

liche Gewohnheitsverbrecher.

A: Wer nach der Rechtsprechung auch 22-mal verbestraft.

F: Solch eine Rechtsprechung ist doch verbrecherisch.

A: An die ich gebunden war.

F: Wenn ein Gericht eine Frau nur zu 8 Monaten Gefaengnis verurteilt, nachdem er angeblich so viele Eintraege in der Strafliste hat, kommen Sie dazu und verurteilen eine Frau zum Tode, nachdem der Staatsanwalt bereits ichtigt hatte, einen Antrag auf fuerf Jahre Zuchthaus zu stellen.

A: Er wird den Antrag wahrscheinlich nicht gestellt haben.

F: Er hat sich mit Ihnen getroffen, da haben Sie gesagt, das kommt nicht in Frage. Die Frau wird zum Tode verurteilt. Richten Sie sich danach.

A: Kann sein, dass er bei mir gewesen ist der Merk. und hat sich bei mir besprochen, dass ich der Meinung gewesen bin, der Fall ist schwerer, dass ich den Ausdruck gebraucht habe, dass ich den Fall fuer schwerer ansehe nach den bisherigen Studium der Akten.

F: Und dann haben Sie gesagt, was er beantragen soll.

A: Nein, das habe ich nicht gesagt.

F: Sicher hat er sich darauf versteift, dass er fuerf Jahre Zuchthaus beantragt. Dann haben Sie gesagt, das Gesetz ist anzuwenden. Darauf steht Todesstrafe. Halten Sie sich danach.

A: Ich habe dem Staatsanwalt keine Vorschriften zu machen gehabt.

F: Sie haben zugegeben, dass es sehr moeglich war, dass er bei Ihnen war. Das war mit anderen Worten gang und gaebe, dass Staatsanwälte zu Ihnen kamen.

A: Vielfach ist das so gewesen, dass sie kamen und haben gesagt, sie beabsichtigen das und das usw. Eine derartige Fuchlungnahme war von oben erwünscht. Ich habe nicht danach irgendwie...

F: Sie haben sich danach gerichtet. Sie hatten sich leecherlich gemacht mit fuerf Jahren Zuchthaus, wenn Sie die Todesstrafe erstrebten. Sie waren ausser sich ueber so eine Absicht.

A: Ausser mir werde ich nicht gewesen sein. Ich habe ihn lediglich vorgehalten, dass der Fall doch fuer schwerer angesehen werden muss, dass ~~er~~ als gefaehrlicher Gewohnheitsverbrecher, zum Tode verurteilt werden muss.

F: Das haben Sie ihm gesagt, dass er ^{3/2} zum Tode verurteilt werden muss.

A: Dass der Fall schwerer anzusehen sein kann.

F: Sie haben zu ihm gesagt, das ist ein schwerer Fall und das ~~Frag~~ muss zum Tode verurteilt werden. Das ist doch klar.

A: So habe ich mich nicht ausgedrueckt.

7 F: Das war in Oktober 1943, ein Jahr nach dem Hitlererlass. Todesurteile wurden am laufenden Band gefällt.

A: Wir hatten nur die schweren Sachen.

F: Sie haben alle diese anderen Staatsanwaelte sozusagen unterrichtet, wie sie sich zu benehmen haben, wie der und der Fall laege.

A: Nein.

F: Sicherlich hat der Schroeder gesagt, er hat eine Verbindung zwischen Ihnen und den Staatsanwaelten angestrebt, solange Sie Vorsitzender des Sondergerichts waren.

A: Das war ja von oben erwünscht.

F: Sie haben sich mit den Staatsanwaelten auseinandergesetzt in den

verschiedenen Fällen, was zu tun sei. In Grunde genommen wäre es Fall, das mit acht Jahren Zuchthaus hätte gesühnt werden können, ^{CS} wären 1-2 Fälle da, wo das Ministerium in Zuchthaus umgewandelt hat, wobei das Delikt nicht so schwer war, wo eine Todesstrafe in acht Jahre Zuchthaus umgewandelt wurde.

A: Die Begnadigung zu lebenslänglichem Zuchthaus ist nie mehr ausgesprochen worden.

F: Früher war es so, wenn ein Verbrechen so schwer war, dass man die Todesstrafe bekam, als Begnadigung lebenslänglich Zuchthaus erhielt, aber nicht acht Jahre. Ist da der Unterschied zwischen Todesstrafe und acht Jahren Zuchthaus so klein, dass man so willkürlich handeln kann? Aber die Begnadigung zu acht Jahren wurde ausgesprochen. Acht Jahre Zuchthaus und die nächsthöhere Strafe ist die Todesstrafe!

A: So ist das nicht zu verstehen.

F: Wie ist das zu verstehen?

A: Ich weiss nicht, welche Grundgründe da vorliegen.

F: Das ist eine ganz traurige Sache. Wollen wir uns klar sein.

Ein Mann wird zum Tode verurteilt und das Ministerium lässt begnadigen zu acht Jahren Zuchthaus. Das Ministerium selbst hat angenommen, dass das Delikt nicht so schwer war.

A: Es hat Grundgründe, die mir vielleicht unbekannt gewesen sind. Ich weiss nicht, was vorging.

F: Die Frage ist die, dass Sie den Mann zum Tode verurteilten im Sinne des Gesetzes.

A: Ja.

F: Ein Vergehen gegen das Gesetz lag vor. Aber es wurde nicht als so ^{etwas anderes,} schwer bedingt. Seit wann ist es üblich, einen zum Tode Verurteilten im

Gefangnis in Fesseln zu legen?

A: Da bin ich nicht irgend gefragt worden.

F: Fall Wagner. Wurde in Fesseln gelegt.

A: War Sache der.....

F: Weil sie einen Brief gegen Sie geschrieben hat. Sie hat zu Gott gebetet, dass er sie an den Richtern raecht.

A: Ich kann mich nicht erinnern an diesen Fall.

F: Sie erinnern sich an nichts, Sie sind stockdumm. Das ist eine ganz gewöhnliche Krankheit. Mit den ganzen Verbrechen, die Sie begangen haben, waren Sie auch noch mild! Halten Sie sich noch fuer mild. Der Rothaug hat sich ganz anders benommen. Ein Fall Haffner. Wird nach dem medizinischen Gutachten als schwachsinnig betrachtet. Im November 1941 hat er fuenf Hasen und zwei Haehner gestohlen und eine versuchte Erpressung von 3000 Mark veruebt. Das war der Tatbestand. Der wurde zum Tode verurteilt am 8. Mai 1942. Da waren Sie wahrscheinlich noch ganz unter dem Eindruck der Hitlerrede. ~~Siemens~~ vom 26. April.

A: Das weiss ich nicht.

F: Und dieser Haffner wurde von Ihnen zum Tode verurteilt, obwohl dieses medizinische Gutachten den Mann als schwachsinnig betrachtet.

A: Aber da stand etwas anderes...

F: Stellungnahme des Sondergerichts zur Gnadenfrage: Sondergericht sieht keinen Anlass zum Gnadenerweis. Die ganze Sache. Wie kommt das? Erzählen Sie.

A: Worueber? Ich kenne den Fall nimmer.

F: Sie ~~muessen~~ koennen ueberhaupt keinen Fall. Ich habe Ihnen ganz genau gesagt, was der Mann getan hat. Habe Ihnen gesagt, dass er fuenf Hasen und zwei

Gaunee gestohlen hat...

A: War auch die Erpressung...

F: Natürlich ein grosses Verbrechen, ach, die fünf Hassen und zwei Hühner.

A: Ich weiss nicht, wie er verbestraft war.

F: Er war nicht verbestraft. Das medizinische Gutachten lautet, dass der Mann schwachsinnig sei.

A: Wird der Mediziner bejaht haben, dass er strafrechtlich nicht unverantwortlich sei. Darauf kommt es an. Das war fuer uns das massgebende.

F: Das medizinische Gutachten sagt, er ist schwachsinnig. Da sagen Sie: ein geringer Schwachsinn, der nur dem Fachkundigen erkennbar ist, beeinträchtigt seine Einsichtsfähigkeit und Willensbestimmbarkeit nicht.

A: Ist sicher...

F: Wieso denn? Dann koennen Sie ja einen Sachverstaendigen, ein Gutachten ^{die Krankheit} des Sachverstaendigen vollkommen unbeachtet lassen, wenn Sie sagen, das ~~ist~~ nur dem ^{ist} Fachkundigen erkennbar. Einen Laien ist es sowieso nicht erkennbar.

A: Das sind die Worte des Sachverstaendigen gewesen.

F: Das sind Ihre Worte gewesen.

A: Meine waren es auf keinen Fall. Ich habe das Urteil wahrscheinlich nicht gemacht.

Sie waren der Vorsitzter

F: Hat gar nichts zu sagen, ~~wann~~ das Gerichts.

A: Ich habe die Urteile nicht allein gemacht.

F: Sie machen sich unsoeglich hier. Sie waren doch Vorsitzender des Gerichts. Aber wenn Sie sagen, dass Schwachsinn nur einem Fachkundigen erkennbar ist: ein Laie kann einen Mann nicht als einen Schwachsinnigen untersuchen. Dafuer waren die medizinischen Begutachter herangezogen.

A: Wenn der Schwachsinn einen bestimmten Grad erreicht hat, kann das auch der Laie beurteilen, ob einer Schwachsinn oder normale Geistesfähigkeit hat.

F: Sie haben doch nicht den Nachbarn herbeigerufen, als Zeugen, um ein Gutachten ueber die Gesundheit des Mannes abzugeben. Dafuer wurde doch ein Fachkundiger herbeigeholt.

A: Ja.

F: So schreiben Sie doch nicht in die Urteilsbegrueundung auf der einen Seite, man muss einen Fachkundigen haben zur Beurteilung des Geisteszustandes und auf der anderen Seite: ist nur dem Fachkundigen bemerkbar.

A: Ich moechte sagen, dass wohl der Sachverstaendige sich so ausgedrueckt hat, dass der Schwachsinn nur minderen Grades war und ueberhaupt nur einem Fachkundigen erkennbar ist.

F: Was mir nicht passt an dieser Urteilsbegrueundung ist, dass es heisst, es ist nur einem Fachkundigen erkennbar, dass der Mann schwachsinnig ist; ein Laie kann es nicht erkennen. Das ist laecherlich, ein Laie soll es nicht erkennen, daefuer benutzt man die Sachkundigen.

A: Da sind aber doch verschiedene Grade von Schwachsinn gegeben und dann wird der Sachverstaendige hier erkluert haben, dass eben der Grad so geringfuegig ist, dass nur dem Sachverstaendigen, dem Medialiner hier ueberhaupt etwas an Schwachsinn auffallen wird.

F: Ein Gericht richtet sich nicht nach einem Laien, sondern nach dem Urteil des Sachkundigen.

A: Ja, danach haben wir uns sicher auch gerichtet.

F: Ein weiterer Fall, der Fall Gruber. Ist Ihnen der bekannt ?

A: Kann mir momentan nicht vorstellen.

F: Wurde am 12. Oktober 1944 zum Tode verurteilt. 9-mal vorbestraft, hoechste Strafe ein Jahr Zuchthaus.

Gewöhnlich, wenn ein Mann ein Verbrechen im Rückfall begangen hat, wurde er doch höher bestraft. Sogar vor dieser Kriegsverurteilung.

A: Ja.

F: Wenn ein Mann als höchste Strafe 1 Jahr Zuchthaus bekam, kann er nicht so hoch vorbestraft gewesen sein, kann er keine so schwere Tat begangen haben. Stimmt das ?

A: Die Taten sind damals, wie er bestraft wurde, unter anderem Blickpunkt und Grundsätzen betrachtet worden.

F: Politische Gesichtspunkte sind weggefallen.

A: Nein, der Krieg ...

F: ~~Demokratismus~~. Gesundes Volksempfinden oder Ausrottung des Volksschädlings war wesentlich ?

A: So war das Gesetz.

F: Der Gruber stahl Geld und Wertgegenstände über 500 Mark Wert. Im Jahre 1937 erlitt er Verbrennungen an beiden Händen und dadurch eine Versteifung beider Hände. So etwas konnte man beinahe als mildernde Umstände hinstellen, wenn ein Mann steife Hände hat.

A: Das kommt darauf an.

F: Würde so etwas überhaupt bewertet, wenn der steife Hände hatte ? Würde das gewertet ? Ja oder Nein ?

A: Wenn er gestohlen hat, ist es sicherlich nicht gewertet worden.

F: Er hat Wertgegenstände von über 500 Mark gestohlen.

A: Da wird das nicht gewertet worden sein, dass er steife Hände hatte.

F: Höhe Verstrafen sind überhaupt nicht bekannt. Zweitens wird erwähnt in der Urteilsbegründung, es handelt sich um einen ausserordent-

lich gefährlichen Schwerverbrecher, dessen Hang zum Diebstahl ihn wieder straffällig werden lässt. Künftig sind von dem Angeklagten schwerere Taten zu erwarten. Aufgabe der Rechtsprechung ist es, die Volksgemeinschaft vor solchen unverbesserlichen sozialen und gefährlichen Schwerverbrechern zu schützen.

A: Ja.

F: Es war die Aufgabe eines Richters, jeden, der sich nur überhaupt irgendwie vergeht, erbarmungslos auszumerken.

A: Nein, nein, absolut nicht. Ich habe mich ...

F: Da haben Sie Ihre Blutjustiz gefuehrt.

A: Ich nehme fuer mich in Anspruch, keine Blutjustiz gefuehrt zu haben, sondern die Gesetze, die hier fuer uns maegebend waren, an die wir gebunden waren, waren von dieser Strenge. Es war schlechthin die Todesstrafe eingefuehrt fuer Gewohnheitsverbrecher. Die Rechtsprechung hat einen ausserordentlich strengen Standpunkt eingenommen. Es sind uns anfangs verschiedene Urteile vom Reichsgericht aufgehoben worden als zu milde auf die Nichtigkeitsbeschwerde hin und in diesen Urteilen auch Urteile anderer Sondergerichte. Und diese Rechtsprechung des Reichsgerichts, wie sie veroeffentlicht ist und wie sie uns dann sonst durch das Reichsjustizministerium bekanntgemacht wurde, hat diesen Kurs hier verfolgt, dass derjenige, der im Krieg, nachdem er verschiedentlich verbestraft ist, mit einem Kriegsverbrechen hervortritt, als gefaehrlicher Gewohnheitsverbrecher mit den haertesten Strafen zu verfolgen ist, weil es unmoglich sei, hat es zum Beispiel in einer Begruendung geheiessen, dass auf der einen Seite die Nichtverbestraften und wehrmuedigen Maenner fallen und diese Verbrecher ihr Unwesen treiben. Ich moechte betonen, dass das Sondergericht ebenfalls, soweit ich Vorsitzender war, keineswegs irgendwie Vorbild oder besonders hart gewesen waere.

F: Das sind Blutturteile, die ich vorgetragen habe. Das ist ein Justizmord. Diese Urteile sind Justizmorde.

A: Ja - es war das Gesetz.

F: Dass das Gesetz da war, der Rahmen aber war so dehnbar, dass es gesagt hat, dass die Todesstrafe so angewendet wird. Ihnen ist ueberhaupt nicht eingefallen, die Todesstrafe nicht anzuwenden.

A: Nein, denn wenn Sie alle Urteile ueberpruefen, die ich gefasst habe, werden Sie mindestens viele finden, viel viel mehr finden, die nicht....

F: Wir haben Urteile, wo hohe Zuchthausstrafen da waren, zweifellos. Fuer eine laecherliche Aussage bekommt eine Frau zehn Jahre Zuchthaus. Sie waren schlimmer als der Rottaug, das glaube ich ohne weiteres.

A: Nein, in gar keiner Richtung. In gar keiner Richtung.

Und

F: Wenn ein Mann zum Tode verurteilt war, (Sie waren) vollkommen desinteressiert, den Mann ueberhaupt noch ein Wiederaufnahmeverfahren zu gewaechren.

A: Das ging, wenn er einen zulaessigen Wiederaufnahmegrund hatte.

F: Ein Verteidiger erzaehlte mir, dass das sehr schnell vor sich ging. War eine ganz kurze Sitzung.

A: Die Sachen sind nicht in der Sitzung behandelt worden, sondern der Referent, der betreffenden Sache, hat diese Beschluesse entworfen, hat oft mich weiter gar nicht zu Rate gezogen, gefragt.

F: Der Beschluss wurde doch von Ihnen gefasst?

A: Nein.

F: Der Beschluss des Sondergerichts wurde Ihnen vorgelegt?

A: Ja zur Unterschrift. Ich sage nur, wie das Verfahren ging. Wenn der Antrag kam, ist der Antrag dem Sachbearbeiter des betreffenden Falles zugeteilt worden.

F: Dem Staatsanwalt?

A: Dem Richter. Der hat die Sache geprüeft.

F: Das waren Sie?

A: Nein, der Beisitzer.

F: Was hat der gemacht?

A: Er hat den Antrag geprüeft, ob er rechtlich zulässig ist und rechtlich begründet ist. Wenn er zulässig war, hat man die Beweise erhoben. Wenn sie erhoben waren, ist geprüeft worden, ob die Wiederaufnahme im Sinne des Gesetzes begründet ist. Die Wiederaufnahme war ausserordentlich erschwert durch diese engen Vorschriften der Strafprozessordnung.

F: Warum geben Sie nicht zu, dass Sie nicht gewillt waren, Wiederaufnahmeverfahren durchzuführen? Das haeette Ihnen eine Blöße gegeben.

A: Nein.

F: Das sagt Rothaug auch.

A: Das kann er nicht sagen. Wenn er das sagt, ist er ein gemeiner Kerl. Ich habe mich nie danach gerichtet. Wenn ein Wiederaufnahmeantrag kam, ist dieser Antrag gründlich geprüeft worden.

F: Die Wiederaufnahmeverfahren wurden so blitzschnell erledigt. Es war schamlos, wie schnell das ging.

A: Wenn die geltend gemachten Gründe unzulässig waren, ging es verhältnismässig rasch.

F: Ich habe den einen Fall zitiert, wo der Mann eine Keigin haben will. Den verurufen Sie ohne weiteres.

A: Das ging nach dem Gesetz nicht.

F: Das kann man kaum glauben. Was ist das fuer eine Farce. Wenn er ein Beweismittel vorlegen will, wird es nicht angenommen.

Wieso wird es nicht angenommen? Warum kann er keine Beweisgründe vorlegen?

A: Eine weiteres kann er das nach den Vorschriften der Strafprozessordnung nicht.

F: Wenn der Mann zum Tode verurteilt war, hat er überhaupt kein Recht mehr gehabt, etwas zu tun, er konnte lediglich ein Gnadengesuch einreichen.

A: Konnte an sich..wenn er Wiederaufnahmsgründe hatte, war nie der Fall. Die Sache ist, dass er schon alle seine Beweismittel während des Verfahrens, im Ermittlungsverfahren, in der Hauptverhandlung geltend macht und damit nicht wartet, bis er verurteilt ist und dann erst hervortritt. Im allgemeinen war das so in diesen Wiederaufnahmantrag, dass sie mit irgendwelchen Beweisunterlagen gekommen sind, die voellig neben der Sache waren, nicht zweckdienlich waren.

F: Das ging um den Kopf des Mannes. Das Zweckdienliche war, dass er einen Zeugen ruft, der nicht erschienen war.

A: Dann war der Zeuge nicht erheblich.

F: Er war erheblich, er war da, war dabei..

A: Nein.

F: Sie haben gesagt, nachdem die Frau und der zwolfjaehrige Sohn ausgesagt haben: das ist genug, den anderen wollen wir nicht hoeren.

F: Sie haben sich das gesagt: der Mann ist ein schwer verbestrafter Verbrecher -obwohl er nichts gestohlen hat, hat er sich anderweitig vergangen. Er hat sich noch eines Verbrechens schuldig gemacht und das ist die beste Gelegenheit, den Mann aus der Volksgemeinschaft auszuwerfen.

A: Das war nicht mein Interesse.

F: Und diese Ansicht hat Rothaug auch.

A: Nein. Das, was Sie mir vorhalten, hat Rothaug, aber nicht ich.

F: Ferber war derselben Ansicht. Kennen Sie Ferber?

A: Er hat genau dieselben Todesurteile erlassen wie ich.

F: Ferber hat behauptet, dass Sie weitaus schlimmer waren wie Rothaug.

Von sich selbst spricht Ferber nicht.

A: Nein, das kann Ferber nicht sagen. Er kannte den Rothaug.

F: Gab es eine Beschwerde gegen das Wiederaufnahmeverfahren?

A: Da gab es kein Rechtsmittel.

F: Was war das Wiederaufnahmeverfahren?

A: War kein Rechtsmittel.

F: Was war es?

A: Das war nach der Stellung in der Deutschen Strafprozessordnung oben, ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren nochmals aufzunehmen. Es war mehr oder weniger gekennzeichnet, dass die Sache vor ein anderes höheres Gericht ging, während das andere Wiederaufnahmeverfahren wieder vor demselben Gericht stattfinden sollte. Ein Rechtsmittel war das nicht und gegen Beschlüsse gab es hier keine Beschwerde.

F: Es gab keine Beschwerde gegen das Wiederaufnahmeverfahren?

A: Was vom Sondergericht erlassen wurde, gab es keine.

F: Es gab eine Beschwerde wegen Verweigerung des Wiederaufnahmeverfahrens. Das ging an das Oberlandesgericht.

A: Beim Sondergericht nicht. Wenn ein Sondergericht einen Beschluss erlassen hatte, konnte man nicht mit Beschwerden anfechten. Gegen Sondergerichtsbeschlüsse nicht.

F: Es war ein Urteil des Sondergerichts. Dann kam ein Wiederaufnahmeantrag. Der wurde verworfen. Dann hat der Verteidiger oder der Angeklagte Beschwerde gegen die Verwerfung des Wiederaufnahmeverfahrens beim Oberlandesgericht eingereicht auf rein gesetzlicher Grundlage.

A: Eine solche Beschwerde war unzulässig, weil das Gesetz vorschrieb, dass gegen Entscheide der Sondergerichte mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar sind.

Dann
F: ~~Wiederaufnahmeverfahren~~ waere das Wiederaufnahmeverfahren mit anderen Worten laecherlich; wenn das Urteil nicht anfechtbar ist, wieso gibt es ein Wiederaufnahmeverfahren?

A: Das ist nicht als ein Rechtsmittel gegen das Urteil angesehen worden. Darum war es ausserordentlich erschwert. Es war ausserordentlich erschwert, ein Wiederaufnahmeverfahren durchzudruecken.

F: Was fuer ein Gesetz war das?

A: Strafprozessordnung.

F: Dass es da keinen Einspruch gab

A: Eine Verordnung ueber das Verfahren beim Sondergericht.

F: Von welchem Jahr?

A: Das kann ich nicht sagen.

F: Kennen Sie den Begriff "Ausserordentlicher Einspruch"? Was ist das?

A: Ja, das war eine Einrichtung, die vor allem dem Reichsjustizministerium die Moeglichkeit gab, eine rechtskraeftig verbeschiedene Sache wieder aufzurollen. War sehnlich wie die Nichtigkeitsbeschwerde.

F: Kam das vor oder nach der Nichtigkeitsbeschwerde?

A: Nein, das waren zwei Moeglichkeiten nebeneinander.

F: Nichtigkeitsbeschwerde und..?

A: und ausserordentlicher Einspruch.

F: Was war der Unterschied zwischen beiden?

A: Die Nichtigkeitsbeschwerde war an eine bestimmte Frist gebunden. Ich glaube, ein Jahr nach Rechtskraft musste sie erhoben werden. Während der Ausserordentliche Einspruch nicht an eine Frist gebunden war meines Wissens.

F: Was war der Unterschied zwischen beiden?

A: Ich bin mir eigentlich selbst nie klar gewesen ueber den Unterschied, denn im Effekt war es dasselbe.

F: Fuer was war der Ausserordentliche Einspruch? Nur wegen der Frist?

A: Ja. Was da fuer Erwaegungen massgebend waren, ist mir nicht bewusst. Die eigentlichen Beweggruende, die zur Einfuehrung dieses Ausserordentlichen Einspruches fuhrten, kann ich nicht sagen. Die entsiehen sich meiner Kenntnis.

F: Der Ausserordentliche Einspruch war eine Sache vor dem Volkengerichtshof, hatte auf Sondergerichte keinen Einfluss gehabt.

A: Koette da, glaube ich, auch angewendet werden koennen; soweit ich im Bilde bin, haette er ueberhaupt auf alle rechtskraeftigen Urteile....

F: Nachdem die Nichtigkeitsbeschwerde da war, war kein Grund, einen Ausserordentlichen Einspruch zu haben..oder?

A: Ich war auch der Meinung, bin auch der Meinung. Aber ich weiss nicht genau, warum noch neben der Nichtigkeitsbeschwerde ein Ausserordentlicher Einspruch eingefuehrt wurde.

F: Sie sagen, es hat dieselbe Wirkung gehabt?

A: Praktisch war es das gleiche. Sie richteten sich beide gegen rechtskräftige Urteile. Theoretisch war der eine Unterschied geläufig, dass die Nichtigkeitsbeschwerde ich glaube ein Jahr nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils eingelegt werden musste und dann nicht mehr möglich war, während der Ausserordentliche Einspruch auch noch nach dieser Zeit eingelegt werden konnte.

F: Ich glaube, ich habe die Frage schon gestellt während des Verfahrens. Eine Nichtigkeitsbeschwerde resultiert lediglich in Todesstrafen, eine Wiederverhandlung eines durch Nichtigkeitsbeschwerde aufgehobenen Urteils resultierte bei der zweiten Verhandlung mit Todesstrafe?

A: Auch zugunsten des Angeklagten sind Urteile aufgehoben worden.

F: Das kann kaum vor.

A: Ich habe Ihnen anfangs schon den Fall erklärt.

F: Der weitaus grösste Prozentsatz einer Wiederverhandlung eines durch Nichtigkeitsbeschwerde aufgehobenen Urteils resultierte in der Todesstrafe. Haben Sie auch zugestanden.

A: Ja, im allgemeinen.

F: Die Nichtigkeitsbeschwerde war dazu da, um eine Todesstrafe in einem Falle zu verhängen, wo das Ministerium die Todesstrafe wünschte.

A: Die Nichtigkeitsbeschwerde war vielfach in solchen Fällen eingelegt worden, so

F: Meistens.

A: Das kann ich nicht beurteilen.

F: Das können Sie beurteilen können.

F: Und weiterhin moechte ich haben, dass Sie ~~mir sagen, ob~~ ^{mir sagen, ob} ~~es nicht~~ ^{es nicht} ~~Wiederaufnahmeverfahren nicht ungesetzlich war, wenn es~~ ^{Wiederaufnahmeverfahren nicht ungesetzlich war, wenn es} ~~gegen die Rechtsprechung, gegen die Sondergerichte keinen~~ ^{gegen die Rechtsprechung, gegen die Sondergerichte keinen} Einspruch gab.

A: Nein, die Wiederaufnahme des Verfahrens war kein Rechtsmittel, ist juristisch nicht als Rechtsmittel angesehen worden.

F: Hatten Sie unter Umstaenden ein neues Verfahren erwirken koennen ?

A: Ja. Am Sondergericht wieder, am gleichen Gericht, gegen dessen Urteil die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt wurde.

F: Ein Urteil des Sondergerichts konnte von selben Gericht wieder verhandelt werden. Es konnte aber nicht zu einem hoeheren Gericht gehen. Wollen Sie dann sagen, dass es nicht vor einem hoeheren Gericht behandelt wurde ?

A: Nein, gegen Sondergerichts-Urteile gab es kein Rechtsmittel. Das Wiederaufnahmeverfahren war kein Rechtsmittel. Sie sind: Berufung, Revision und Beschwerde. Das wurde als Rechtsmittel anerkannt. Diese Rechtsmittel hatten zur Folge, dass der Fall vor einem hoeheren Gericht dann nachgeprueft wurde. Dagegen die Wiederaufnahme des Verfahrens hatte zum Ziel, eben noch einmal die ganze Sache vor dem gleichen Gericht durchzuverhandeln.

F: Das war an sich klar, dass das gleiche Gericht gleich urteilen wuerde und sich keine Bloesse geben wuerde.

A: Darum kam es darauf an ...

F: Sie waren sich dessen bewusst ?

A: Da gibt man sich keine Bloesse. Absolut nicht.

F: Doch. Nachdem es in der Zeitung gross geschrieben wird, der gefaehrliche Schwerverbrecher wird zum Tode verurteilt.

A: Das haeette mich auf keinen Fall abgehalten.

F: Es waere unmoeglich gewesen, dass ^{die Strafe} ~~des Mannes~~ von Ihnen erniedrigt worden waere und dass Sie Ihre eigene Rechtsprechung als falsch erklaeren.

A: Das waren keine leitenden Gesichtspunkte fuer die Wiederaufnahme des Verfahrens.

F: Zweifellos. Das hat Rothaug eingestanden. Der weiss, um was es geht, Sie wissen es nicht.

A: Der Rothaug kann das in gar keinem Fall. Wenn er das bestaetigt hat, sagt er die Unwahrheit.

F: Das glaube ich nicht.

A: Er sagt die Unwahrheit. Das war nicht fuer mich maasgebend, einen Wiederaufnahme-Antrag abzulehnen, sondern es war durch das Gesetz selbst ausserordentlich schwer, eine Wiederaufnahme ...

F: Sie haben eine solche Wiederaufnahme ueberhaupt nicht erstrebt.

A: Wenn entsprechende Gruende vorgebracht worden sind, dann ist dem Wiederaufnahme-Antrag stattgegeben worden. Es sind auch einige Wiederaufnahme-Antraege durchgegangen.

F: Ein Wiederaufnahme-Verfahren war lediglich eine Ueberpruefung der Verhandlung, des Beweismaterials, das vorlag.

A: Es musste die ganze Verhandlung nochmals von 1 bis 3 durchgefuehrt werden, wenn der Wiederaufnahme-Antrag gestellt war.

F: Wenn Sie so einen Antrag fuer ein Wiederaufnahme-Verfahren besprochen bekommen haben von dem Verteidiger, haben Sie lediglich noch einmal das Beweismaterial angeschaut. Sie haben nur das Beweismaterial ueberprueft.

A: Das der Verteidiger neu vorgebracht hat.

F: ~~Wenn~~ Wenn er kein neues vorgebracht hat.

A: Dann war der Antrag nach dem Gesetz unzulässig.

F: Wenn er sagt, das Gesetz wurde nicht richtig angewendet?

A: Das konnte er nur im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde machen, im Wege des Wiederaufnahme-Verfahrens nicht geltend machen.

F: Wenn er Beweismaterial trotzdem vorgebracht hat, haben Sie ihn abgewiesen, haben gesagt, es ist nicht tragbar. Wissen Sie, was Sie gesagt haben? Ich habe ein Urteil gefällt und das sendere ich nicht mehr.

A: Nein, nein. Das habe ich nicht gesagt, sondern es ist, wenn neues Beweismaterial ...

F: Sie haben gesagt: Schluss, der Kopf rollt, und er rollte auch. Das haben Sie in Ihrer sachlichen Begründung zu der Gnadenfrage ganz kurz und bündig gesagt. In diesem Fall besteht gar kein Grund, dass der Mann benachteiligt werden soll.

A: Gnadengründe waren ja ... musste man auch ganz schwerwiegende Gründe haben, wenn ich die als Richter vorbringen wollte. Dann war das nur eine reine Formalität.

F: Sie hätten sich eine Blöße gegeben, nachdem das Urteil gesprochen war. All die anderen Sachen waren nur Formsache.

A: Nein, nein. Gnadeninstanz war nicht Formsache. Die hatte es in der Hand, jederzeit die Urteile, wenn sie zu hart gewesen wären, wenn sie der Überzeugung gewesen wäre, dass das nicht in Einklang ist mit dem Gesetz, abzuändern bzw. die Nichtigkeitsbeschwerde anzufechten.

F: Es scheint, Sie wissen noch nicht um was es hier geht, und was

~~was der Personalrat~~

Was war Ihr persönliches Verhältnis zu Rothaug?

A: Es war nichts besonderes.

F: War er ein vorbildlicher Richter ?

A: Rothaug ?

F: War er ein Freund des Ministers Thierack ?

A: Das war er nicht.

F: Sie haben beinahe eine Abmachung gehabt, dass Sie Rothaug's Stellvertreter werden würden. War eine abgemachte Tatsache, dass Sie Rothaug's Nachfolger werden würden.

A: Nein. Das war eben nicht der Fall, sondern Nachfolger sollte Ferber werden.

F: Sie wurden doch der Nachfolger, weil Ferber nicht gründlich genug war ?

A: Nein.

F: Das haben Sie doch erstrebt ?

A: Nein, habe ich nicht erstrebt.

F: Der Ferber war nicht tatkräftig genug, darauf wurden Sie Vorsitzender.

A: Nein, das ist nicht der Fall.

F: Dann wurde eine Blutjustiz geübt.

A: Nein, das ist nicht der Fall. Der Ferber hat mindestens so viele Todesurteile gefällt oder mitgewirkt wie ich. Ich habe keine härteren Urteile gefällt als andere Richter auch.

F: Sie wurden als eine Bestie bezeichnet, das jede menschliche Erwägung fernlag.

A: So wurde ich nicht bezeichnet, sondern immer ueber den Rothaug behauptet.

F: Rothaug denkt nicht so.

A: In ganz Nuernberg ...

F: Die Nuernberger Bevoolkerung ist sehr gegen Sie aufgebracht.

A: Zweifellos mehr gegen Rothaug.

F: Haben Sie den Saufgelagen auch beigezoht ?

A: Welchen Saufgelagen ?

F: Die Rothaug gegeben hat.

A: Nein, ich war einmal bei ihm eingeladen, aber es war eine harmlose ...

F: Er war oft so betrunken, dass er in betrunkenem Zustand die Sitzung gefuehrt hat.

A: Das weiss ich nicht.

F: Das sollten Sie eigentlich wissen. Sie waren selbst betrunken.

A: Nein.

F: Sie waren sadistisch, nicht nur betrunken.

A: Nein, ich habe nie in betrunkenem Zustand eine Sitzung gefuehrt.

Das ist eine glatte Verleumdung, wer es ueber mich behauptet.

F: Dem Verteidiger haben Sie das Wort abgeschnitten in kurzer und buendiger Weise.

A: Das kann darauf an. Jedenfalls hatte jeder Verteidiger

F: Nachdem Sie mit dem Staatsanwalt vor der Sitzung die Sache durchgesprochen hatten, war es Ihnen ganz klar, welches Urteil zu fällen war, und das haben Sie in grosser Schnelligkeit gefaellt.

A: Nein.

F: Auf Was von der Gr \ddot{u} ndlichkeit.

A: Nein. Ich nehme fuer mich in Anspruch, diese Verfahren sehr grundlich durchgefuehrt zu haben.

F: Das Urteil lag aber fest, schon vorher.

A: Das lag nicht fest.

F: Sonst haette der Staatsanwalt den Hoeheren SS-Fuehrer nicht sagen koennen: mit der Todesstrafe ist zu rechnen.

A: Zu rechnen - damit ist nicht gesagt, dass eine solche ausgesprochen ist.

F: Nachdem Sie mit ihm gesprochen haben, ist das gesagt.

A: Er hat es sich auch nicht in allen Faellen mit mir besprochen. Das sind diese allgemeinen Besprechungen gewesen.

F: Vor der Verhandlung, vor der Hauptverhandlung?

A: Das war allgemein eingefuehrt. Hier ist nicht etwa nur fuer das Gericht bindend etwas festgelegt worden oder unabweerlich.

F: Sie waren sich im Klaren, was Sie zu tun haben und wie Sie berichten wurden. Sie waren sich vollkommen im Klaren; nachdem Sie die Anklageschrift gelesen hatten, war es Ihnen klar, was Sie fuer ein Urteil sprechen werden.

A: Nein, war ich nicht vollkommen klar.

F: In der Hauptverhandlung, nachdem Sie die Anklageschrift gelesen hatten, waren Sie sich klar, was Sie zu tun haetten.

A: Das war ein entsprechender Fall, in dem nach allgemeiner Rechtsprechung mit der Todesstrafe zu rechnen war.

F: Mit anderen Worten; der Staatsanwalt wusste es an Anfang und Sie wussten es auch. Es kam vor, dass der Staatsanwalt zehn Jahre Zuchthaus beantragte. Vom Ministerium kam die Weisung: die Todesstrafe ist notwendig. Da sagten Sie: o.k., in Ordnung.

A: Ich habe auch gegenteilige ...

F: Nicht Sie.

A: Gerade ich.

F: Der Rothaug, aber nicht Sie.

A: Der Rothaug nicht, aber ich. Wenn Sie diese Voraussetzungen machen, müssen Sie sie Rothaug machen, aber nicht mir. Ich war anders. Ich habe keine dazwischenliegende Praxis wie sie Rothaug geübt hat ...

F: Rothaug hat manchmal rein menschliche Erwägungen gehabt.

A: Er hatte nie eine.

F: Ich weiß einen Fall, dass der Rothaug 2 Jahre 6 Monate Zuchthaus ausgesprochen hat. Durch die Nichtigkeitsbeschwerde wurde das Urteil aufgehoben. Daraufhin bekam er die Todesstrafe.

A: Ich kann Ihnen auch so ein Urteil sagen.

F: Was fuer eins?

A: Urteil Rasch.

F: Was kam da vor?

A: In diesem Urteil ist unter meinem Vorsitz der Mann zu 3 Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Dann hat das Justizministerium Nichtigkeitsbeschwerde einlegen lassen. Das Urteil wurde aufgehoben und der ist dann, allerdings nicht unter meinem Vorsitz, auch nach den Richtlinien, die das Reichs-

gericht in dieser Aufhebung des Urteils erlassen hat, zum Tode verurteilt worden.

F: Und wer war der Vorsitzende ?

A: Das kann ich auswendig nicht sagen.

F: Das war Nothaug nicht.

A: Der war es nicht. Da war der immer da.

F: Er hat sich gestraeußt gegen solche Sachen. Er wollte ueberhaupt nie einen Fall zum zweiten Mal behandeln. Hat sich gesagt, einmal ist genug.

A: Ich hatte das nicht in der Hand, ob der Fall noch einmal verhandelt werden sollte. Ich nehme fuer mich in Anspruch, dass ich absolut korrekt und in keiner Weise etwa eine Blutjustiz durchgefuehrt habe, denn ...

F: Wieviele Todesurteile wurden ungefaehr gefällt von Ihnen ?

A: Das kann ich jetzt nicht sagen.

F: Waren es so viele ?

A: Nein.

F: Gewissensbisse haben Sie nicht gehabt ?

A: Ich habe sie nicht gesehen.

F: Gewissensbisse haben Sie nicht gehabt ?

A: Es war mir nicht ungenuehm.

F: Wieso nicht ? Das gesunde Volksempfinden verlangte es doch. Oder nicht ? Hat es das verlangt oder nicht ?

A: So war es die Vorschrift.

F: Sie waren doch ein guter Nationalsozialist, oder nicht ?

A: Ja.

F: Waren Sie nicht ein treuer Anhaenger des Fuehrers ?

A: Ich habe immer an ihn geglaubt.

F: Das haben Sie in Ihrer Rechtsprechung auch gezeigt. Sie verurufenes Laster. Der Fall mit der Heintuecke da war laecherlich. Da war nicht einmal ein Beweis da. Der Mann musste ausgewerzt werden. Nicht weil er ein besonderes Verbrechen begangen hat, weil er vielleicht in der Zukunft ein anderes Verbrechen haette begangen koennen. Sie haben nur ein Mittel zum Zweck gesucht. Diese Ausserung war das Mittel zum Zweck, die er irgendjemand angeblich gemacht haben sollte.

A: Das kann ich nicht zugeben. Diese Faelle sind nach einer strengen Beachtung des Gesetzes ...

F: Sie haben vorher zugegeben, dass der Mann keine verbrecherische Tat begangen hat, keinen Diebstahl begangen hat, sondern ein Vergehen gegen das Heintuecke-Gesetz.

A: Da war nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu der Verurteilung der Gewohnheitsverbrecher nur notwendig, dass er eine weitere strafbare Handlung begeht.

F: Der Beweis fuer diese heintueckische Tat war nicht vorhanden. Besonders nachdem der Verteidiger das Wiederaufnahmeverfahren angestrebt hat.

A: Wenn der Wiederaufnahme-Antrag irgendwie von Bedeutung gewesen waere, waere ihm auch nachgegangen worden.

F: Sie waren gar nicht interessiert, einem Mann eine solche Gelegenheit zu geben. Nach Rothaug's Begrueendung haben Sie gesagt, der Mann ist ein sozialer Volksschaedling, der ausgewerzt werden muss und das haben Sie bezeichnet.

A: Nach dem Gesetz war die Voraussetzung gegeben.

F: Der Rothaug hat doch besser gehandelt wie Sie.

A: Das ist ein ungerechter Vorwurf, der mir hier gemacht wird.

F: Sie haben gesagt, dass Rothaug nicht menschlicher war wie Sie, dass er unmenschlicher war.

A: Das bestaetigt das Ergebnis. Der war in seinem Strafmasse, in der Auffassung der Rolle viel strenger wie ich.

F: Hat er Ihnen Richtlinien gegeben, wie Sie Beisitzer waren ? Was hat er vor der Sitzung gesagt ?

A: Er hat mehr oder weniger seine Meinung vorgetragen, dass das so und so waere, dass das ein assozialer Mensch ist, der ausgekrat werden muss. Wer schon eine Redensart des Rothaug, bevor diese scharfe Gesetzgebung kam.

F: Hat er vor der Verhandlung seine Beisitzer zusammengerufen und sich da mit denen besprochen ?

A: Ja.

F: Was hat er gesagt ?

A: Das war immer so, dass man beisammen war, da hat er den Fall, seine Meinung zu diesem Fall, vorgetragen.

F: Und gesagt, das Ministerium wuenscht diesen Fall so behandelt zu haben. Hat er gesagt, der Hoehere SS-Fuehrer wuenscht den Fall in der Besprechung zu behandeln ?

A: Ich kann mich nicht erinnern, dass er das gesagt hat. Er hat sich dann nicht weiter eingelassen, sondern seine Meinung zum besten gegeben.

F: Hat er Ihnen Vorschriften gemacht, wie Sie zu richten haetten oder war eine Abstimmung unter den Richtern ? Haben die abgestimmt an Ende ?

A: Ja.

F: Sie war meistens einstimmig ?

A: Das war nicht immer einstimmig.

F: Dann 2:1 ?

A: Ja, das musste ja sein. Jeder Urteilspruch musste ...

F: Im Fall Rothaug war es nicht einstimmig. In Ihrem Fall war es einstimmig. Der Rothaug hat behauptet, dass er von seinen zwei Beisitzern öfter überstimmt wurde.

Der Zeuge lacht: Das ist doch eine Lüge, eine Lüge.

Der hat sich solche Beisitzer überhaupt nicht gefallen lassen, der Rothaug, die ihn da überstimmt hätten. Über eine oder andere Frage konnte man anderer Meinung sein, aber in grundsätzlichen Fragen liess sich Rothaug das nicht bieten. Da ist er unangenehm geworden.

F: Er hat gesagt, because dass Sie hätten ihn überstimmt.

A: Das ist die Höhe. Da lügt er, dass sich die Balken biegen, wenn er das gesagt hat.

F: Er sagt, er hätte Gewissensbisse gehabt. Das wäre bei Ihnen vollkommen fern geblieben.

A: Also ...

F: Er erwachte, dass er im Sinne des Gesetzes hätte handeln müssen, aber er hätte nochmal Gewissensbisse gehabt. Das wäre bei Ihnen nicht vorgekommen.

A: Das ist genau so eine Lüge. Er hat bestimmt keine Gewissensbisse gehabt. Ich halte ihn fuer einen Mann, der war nicht von so zarten Gewissen, dass er sehr empfindlich gewesen wäre.

F: Da muss ich sagen: Wem soll ich glauben, Ihnen oder Rothaug ?

- A: Dafür kann ich die ganze Bevölkerung von Muerberg ...
- F: Die Bevölkerung Muerbergs ?
- A: Wird gegen Rothaug eintreten.
- F: Die hat Sie höchst unruhlich erweckt.
- A: Ich kann auch Leute bringen, die ruhigheit ueber mich sagen.
- F: Besonders im Fall Montgelas.
- A: Kann ich mir nicht mehr so erinnern.
- F: Ich schlage vor, dass Sie sich erinnern. Das Verhoer ist beendet.

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

PS-1002-73

Februar. v. 17. 16. 96

Institut für Zeitgeschichte, Archiv

RESTRICTED

-1-

Fr. Zahl: 06

Vernehmung des Landesgerichtsdirektors Rudolf OSCHNEY
 durch Mr. Walter H. RAFF, am 17. Dezember 1946
 von 2.00 - 3.20 Uhr nachmittags,
 Stenographin: Gertrud WEBER.



1. Fr.: Sie sind Herr Rudolf OSCHNEY?

A.: Ja.

2. Fr.: Wie Sie das letzte Mal vernommen worden sind, waren Sie unter Eid, ich mache Sie darauf aufmerksam, dass Sie noch unter Eid stehen.

A.: Jawohl.

3. Fr.: Herr OSCHNEY, was war Ihre letzte Position?

A.: Landesgerichtsdirektor in Nuernberg.

4. Fr.: Das war ein Sondergericht?

A.: Ja.

5. Fr.: Hat es nicht Nummern gehabt?

A.: Wie soll ich das verstehen?

6. Fr.: War das als Sondergericht Nuernberg oder als Sondergericht Nr. V.

A.: Sondergericht fuer den Landbezirk Nuernberg hat es geheissen.

7. Fr.: Wann haben Sie diese Position erhalten?

A.: Im Herbst 1943.

8. Fr.: Welche juristische Ausbildung hat Sie dazu befahigt, eine solche Position einzunehmen, ausser Ihrer nationalsozialistische Einstellung?

A.: Die normale juristische Ausbildung in Deutschland.

9. Fr.: Welche Universitaeten haben Sie besucht?

A.: In Muenchen habe ich 6 Semester besucht. Habe das Referendar- und das Staatsexamen gemacht. Dann wurde ich eingestellt als Assessor und dann Staatsgerichtsenwalt.

10. Fr.: Der Partei sind Sie 1931 beigetreten?

A.: Am 1. Dezember 1931.

11. Fr.: Was war dann Ihre offizielle Position?

A.: Referendar in

12. Fr.: War das eine staatliche, staedterische oder private Einrichtung?

00073

RESTRICTED

RESTRICTED

-2-

A.: Das war weder das eine noch das andere. Wir sind 3 Jahre Referendar gewesen, sind zugeteilt worden dem Amtsgericht, Landesgericht, Verwaltungsbehörden.

13.Fr.: Haben Sie einen Gehalt bekommen?

A.: Damals hat es keinen Gehalt gegeben?

14.Fr.: Was mussten Sie aus Ihrer eigenen Tasche bezahlen? Was war Ihr Vater?

A.: Backermeister in Schwabmünchen.

15.Fr.: Wie lange waren Sie Referendar?

A.: 3 Jahre.

16.Fr.: Nach der Nachtübernahme?

A.: Ja.

17.Fr.: Nun wollen Sie in kurzen Worten schildern, was der Grund der Sondergerichte war. Rechtlich bin ich informiert.

A.: Die sind schon vor 1933 eingeführt worden.

18.Fr.: Dann will ich meine Frage anders stellen. Geben Sie mir die psychologische Abartung?

A.: Ursprünglich wurde es eingerichtet fuer politische Vergehen. Später sind diese Gerichte ausschliesslich fuer Verfolgung schwerer krimineller Faelle verwendet worden. Speziell im Krieg hat sich diese Entwicklung angebahnt.

19.Fr.: Sie sagen nun, schwere kriminelle Faelle?

A.: Ja, da ist also von Jahr zu Jahr die Gesetzgebung härter geworden. Das hing eben damit zusammen, dass eben die kriminellen Vergehen im Krieg ungeheuer angewachsen, speziell nach 1942, während andererseits die Polizeiergane sehr stark reduziert waren.

20.Fr.: Glauben Sie Herr OSCHNEY, dass das eine Situation war, die nur in Deutschland vorkam, oder in allen kriegsführenden Nationen das gleiche war?

A.: Das wird wohl überall gewesen sein.

RESTRICTED

00074

RESTRICTED

-3-

21. Fr.: Das koennen Sie als ganz bestimmt annehmen, obwohl ja die Annahmen nicht die Tatsachen bestaetigen. Ob es nun in England, Russland, Amerika oder sonst einem zivilisierten Staat gewesen ist, durch einen Krieg verrohte Bevoelkerung und, wie soll ich sagen, bedrueckte Instinkte hervorkommen, genau wie Sie als Jurist selbst wissen, in Kriegszeiten die Kriminalkurve in der Jugend hochsteigt, weil ebendie Eltern nicht die notwendige Aufsicht haben. Das ist nicht nur in Deutschland gewesen, das war in allen Laendern der Welt passiert. Das erscheint Ihnen logisch.

A.: Ja, das wird wohl ueberall so gewesen sein.

22. Fr.: Was mir persoenlich aber nicht logisch sein, ist die Tatsache, dass die Art und der Typ eines Verbrechens vollkommen unproportional zu der Strafe steht. Z.B. habe ich hier ein paar Faelle vor mir, in der Sie sich als Richter beteiligt haben, wo man lo Rollen Fliegenpapier gestohlen hat in der Fabrik hier in Nuernberg. Der Mann hat fruener schon verschiedene Male Diebstaehle unternommen, nicht in der Natur eines Schwerverbrechens, wie man so sagt geklaut oder ^{mit} Kleptomanie bezeichnet. Dinge die ueberall in der Welt vorkommen. Die vor jedem Gericht in der Weimarer Republik vielleicht 6 Monate Gefaengnis eingebracht haetten. Jedenfalls der springende Punkt war, dass der Mann ein paar Rollen Fliegenpapier gestohlen hat in der Fabrik und der zweite springende Punkt war, dass er vorbestraft war. Daraufhin ist der Mann zum Tode verurteilt worden. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die Strafe im Verhaeltnis zur Tat steht. Ich bin vielmehr der Ansicht und ich moechte wissen, ob Sie da mit mir uebereinstimmen, dass der unterliegende Gedanke der Sondergerichte war, sogenannte asoziale Elemente aus der Volksgemeinschaft auszumerzen. Das heisst also, der Staat wollte ^{nicht} die Nahrung, nicht die Verpflegung, die Fuersorg die Unterkunft und den Papierkrieg fuehren, fuer einen sol-

RESTRICTED

00075

RESTRICTED

-4-

22.Fr.: einen Mann aufzukommen. In anderen Worten, der Staat hat es abgelehnt, Rehabilitierungsmaßnahmen durchzuführen, oder den Mann in Sicherheit zu bringen, das ist nämlich nebensächlich der Grund des Staates, warum ein Bürger Steuer zahlt, das ist Aufgabe eines Staates, sondern der Staat durch das Instrument des Sondergerichtes, unter dem Vorsitz von Ihnen und anderen Herren, hat gesagt, dass es leichter ist und billiger, die Leute ins jenseits zu befördern unter dem Mantel, oder Deckmantel, wenn Sie wollen, loyale Prozedur. Sie wissen ganz genau, auf Grund Ihrer hervorragenden juristischen Ausbildung dass es vollkommen absurd und beinahe lächerlich ist, dass man jemals vor dem Krieg daran gedacht hätte, wegen Diebstahl, selbst auch wegen rückfälligen Diebstahls, jemand zum Tode zu verurteilen.

A.: Uns ist das hier so verdeutscht worden, dass diese Verschärfung dieses Gesetzes in derartigen Fällen in erster Linie zur Abschreckung erfolgen soll.

23.Fr.: Richtig. Nun möchte ich Sie aber juristisch etwas fragen. Es ist doch eigentlich nicht die Aufgabe eines Gesetzes abschreckend zu wirken. Die Aufgabe eines Gesetzes ist Gerechtigkeit zu sprechen. Sie sind das Instrument geworden, nicht Gerechtigkeit zu sprechen, ^{nicht} das was sich in Ihrem Herz und Ihrem Gedankengut darstellt, was Sie bei Ihrer hervorragenden juristischen Ausbildung gelernt haben. Sie wurden der Knecht eines Systems, das Ihnen gesagt hat, wenn du das nicht tust, machen wir dich um einen Kopf kürzer. Sie konnten doch nicht sagen, dass diese Dinge nicht gemacht wurden, mit dem Motiv dahinterstehend, als abschreckendes Beispiel zu wirken.

A.: Es sollte abgeschreckt werden, weil die Diebstahle, die Einbrüche und überhaupt die gesamte Kriminalität und auch die Schutzlosigkeit des Eigentums, wie es sich im Krieg entwickelte....., als Richtlinie bekanntgegeben, eine höhere Justiz erfordern.

88078

RESTRICTED

-5-

24.Fr.: Schoen, Sagen Sie mir mal, wie koennen Sie sich als Richter einer solchen vollkommen unjuristischen Basis beugen? Wie Sie Juri studiert haben, haben Sie eine Profession erhalten, dessen, wie soll ich sagen, Darstellung durch die Figur der Jupiterwaage dargestellt ist, Dinge werden gewogen, es wird Gerechtigkeit gesprochen, soweit es moeglich ist im menschlichen Leben, aber das sind doch gar keine Gerechtigkeiten, das hat so wenig mit Gerechtigkeit zu tun, als Sie mit diesem Aechenbecher zu tun haben. Das sind doch mutwillige Verurteilungen, im Namen eines Systems und ich bitte Sie, ich bin uebersengt, Sie haben diese Richterbriefe gesehen. Lesen Sie das heute einmal in Ihrer Zelle, die Dinge des Herrn FREISLER und THIERCK. Das hat mit Justiz nichts zu tun, das ist eine vollkommene Verknoetung der Justiz im Dienste der Politik. Ich glaube, das sehen Sie auch heute ein.

A.: Ja, das sehe ich heute ein, Ich habe die Dinge damals in dieser schwarze scharfen Praezision nicht gesehen.

25.Fr.: Sie sagen, Sie haben es damals nicht so gesehen, muss ich annehmen, dass Sie sich mit diesen Dingen identifiziert haben. Haben Sie sich jemals gegen die Anordnungen die Ihnen gestellt wurden, gestellt, oder irgendwie Protest eingelegt, haben Sie Ihren Ruecktritt angeboten, ist Ihnen die Sache nicht bis ebenhin gestanden?

A.: Gewiss, das war es mir damals schon, Wir konnten ja nicht ueber diese Dinge hinaus. Ich darf hier an diese traditionelle Rede BITLER's im April 1942 erinnern, die praktisch der Justiz den Garaus gemacht hat. Hier ist uns ja angedroht worden, dass wir mehr oder weniger als Saboteure angesehen werden, wenn wir nicht diese Gesetze anwenden, wie sie gedacht sind. Das das damals hies, brauche ich Ihnen ja wohl nicht zu sagen.

26.Fr.: Das kommt auf eine andere Frage, die ich von Ihnen wissen wollte. Ist es in Ihrer Taetigkeit als praesident des Sondergerichts jemals vorgekommen, dass Sie der anklagevertreter darauf hingewiesen hat, bevor der Fall in Gerichtssaal ausgehandelt wurde,

RESTRICTED

-6-

26.Fr.: Welches Strafmass er beantragen wuerde und Sie anzusagen bedrohte, wenn Sie nicht mit ihm darueber einiggehen, in anderen Worten, war es das Element der persoenlichen Bedrohung, dass Sie unter Druck die Dinge getan haben, oder haben Sie es aus Ihrer eigenen Initiative getan..

A.: Wir standen natuerlich nicht unter Druck durch die Anklagebehoerde. Wir haben mit der Anklagebehoerde hier in Nuernberg recht kameradschaftlich und verstaendnisvoll zusammengearbeitet, haben auch wiederholt versucht, verschiedene Dinge abzubiegen. Der Weg war der, dass die Anklagebehoerde in jedem Falle wenig wusste. Die Anklagebehoerde musste dem Justizministerium einen Vorschlag unterbreiten, welche Strafe es in Aussicht genommen hat. Da musste, glaube ich auch der Generalstaatsanwalt dazu Stellung nehmen. Dann kam die Sache zurueck. Entweder es ist gebilligt oder es ist eine hoehere Strafe zu beantragen.

27.Fr.: War das vor oder nach der Anklage?

A.: Vor der Anklage. Der Staatsanwalt war an diese Weise gebunden.

28.Fr.: Also vorher wusste man schon, auf was die Anklagebehoerde zu beanspruchen hat. In welchem Verhaeltnis, dienstlich gesprochen, haben Sie zum Ministerium gestanden?

A.: An sich war ich Beamter, als solcher, in dieser Eigenschaft, war das meine vorgesetzte oberste Behoerde.

29.Fr.: Sagen Sie, dass also Richter und Anklage zu gleicher Zeit dasselbe waren. Das ist doch Tatsache, nicht wahr?

A.: Praktisch war das der Richter.

30.Fr.: Es war doch nicht so, dass die Instanz der Richter von der Instanz der Anklage vollkommen separiert war, sondern damals war der Klaeger und der Richter dieselbe Person.

A.: Nur auf diese Weise, ohne sogenannte Nichtigkeitsbeschwerde, die das Ministerium in solchen Faellen einlegen liess,

RESTRICTED

RESTRICTED

-7-

A.: wurde von einem speziellen Senat des Reichsgerichtes entschieden. Selbst abgeändert hat das Ministerium meines Wissens Urteile nicht.

31.Fr.: Wir sind in der Frage etwas zu weit abgewichen. Sie waren doch Beamter des Reichsjustizministeriums und auf der anderen Seite hat das Reichsjustizministerium den Anklagevertreter darauf hingewiesen, was die Höchststrafe sein muss, auf die er plaedieren soll, sodass also Ihr Arbeitgeber und der Arbeitgeber des Anklagevertreters derselbe war. Sie mussten wissen, zu deutsch gesagt, auf welcher Seite von Ihrem Brot die Butter war, sodass jede Entscheidung die Sie getroffen haben, nicht ohne Uebereinstimmung getroffen werden konnte. Ihr Entscheid musste in Einklang gebracht werden mit Ihrem Arbeitgeber. Sie waren doch nicht frei von falschen und beruflichen Bindungen zu der Organisation. Das ist natuerlich nicht rechtsprechend, wie Sie uns das heute sagen.

A.: Es war die ganze Gerichtsorganisation, das war an und fuer sich kein recht gluecklicher Zustand, weil dadurch der Richter nicht das gewesen ist, was man einen unabhængigen Richter nennt.

32.Fr.: Selbstverstaendlich, er ist voreingenommen, nicht gegen den Fall. Letzten Endes kann man nicht von einem Herrn verlangen, dass er sich selbst das Wasser abtraegt.

A.: So war es. Es war vor allen Dingen

33.Fr.: Koennen Sie mir in ein paar Worten die Wichtigkeitsverfahren erklæeren; ueber 3 Dinge:

1. wer beantragte es und konnte es auch die Verteidigung beantragen.
2. Wie kommt es, dass in einem Fall, der dann wieder aufgenommen werden musste, ein Mensch 2 mal fuer eine Tat ver-

RESTRICTED

RESTRICTED

-8-

- 33.Fr.: urteilt wird, die er nur einmal begangen hat, was in englischen heißt, zweimal abgerichtet fuer eine Tat.
- A.: Die Nichtigkeitsbeschwerde konnte nur der Oberreichsanwalt einlegen. Die Anregung zur Nichtigkeitsbeschwerde konnte sowohl von der Anklageseite, wie auch von Seiten der Verteidigung kommen. Die Verteidigung hat es eben dann eingelegt, wenn sie das Urteil fuer zu hart hielt oder fuer verfehlt hielt. Der Anklagevertreter auch so, aber nur um eine schaeferere Strafe zu beantragen. Also es kam vor, wie vorerwacht, mir wurden verschiedene Male aufgehoben, in denen das Gericht den Antrag der Anklagebehoerde, die ja die Weisung hatten, nicht entsprechen haben. Wir haben eine mildere Strafe ausgesprochen. Darueber hat der Staatsanwalt berichtet und das Justizministerium die Einreichung der Nichtigkeitsbeschwerde beantragt.
- 34.Fr.: Haben Sie die Nichtigkeitsbeschwerde bekommen vom Oberreichsanwalt und wurden Sie instruiert, das Gerichtsverfahren wieder neu zu eroeffnen.
- A.: Die Nichtigkeitsbeschwerde hat ein Spezialsenat des Reichsjustizministeriums entschieden.
- 35.Fr.: Unter welchem Vorsitz?
- A.: Das kann ich nicht sagen. Die Namen sind mir nicht mehr in Erinnerung. Das Reichsgericht hat meistens den Fall, wenn er aufgehoben war, wenn der Reichsbeefanwalt Nichtigkeitsbeschwerde einlegte, war in 99 von Hundert Faellen damit zu rechnen, dass dem stattgegeben wurde. Das Reichsgericht hat den Fall nochmals zur Verhandlung ueberweisen.
- 36.Fr.: Was eigentlich eine Verletzung ..
- A.: Nach unserem Recht war das so, dass durch die Aufhebung des Urteils, eben die Lage so anzusehen war, als ob kein Urteil ergangen war.

RESTRICTED

00033

RESTRICTED

-9-

37.Fr.: also status quo ante.

A.: Ja, es kam vor, dass die Faelle in anderen Sondergerichten erledigt wurden.

38.Fr.: Nun, wenn die Richtigkeitsbeschwerde angenommen wurde fuer von dem Oberreichsanwalt, dann hiess das fuer Sie, also wir muessen eine andere Strafe, wir muessen haerter sein. Oder haben Sie selbst da an den Oberreichsanwalt uebergangen. Wir stehen auf unserem fruheren Urteil.

A.: Ja, das ist so gewesen, in der 2. Verhandlung waren wir an die Auffassung und zwar hinsichtlich der Schuld als auch der Straffrage an die Darlegungen und die Ansicht des Reichsgerichtes gebunden. Wir muessen diese Ansicht vertreten. Wir konnten nicht mehr frei entscheiden. Wir konnten das nur so machen, ich habe das so gemacht, wenn mir ein Urteil aufgehoben wurde, habe ich in der 2. Verhandlung den Vorsitz nicht mehr gefuehrt. Sondern ein anderer. Ich habe einen bestimmten Fall im Auge, der mir gegen den Strich ging. Mir war diese Auffassung zu hart, ich wollte nicht mehr als Richter in diesem Fall mitwirken.

39.Fr.: Wieviel Faellen haben Sie als Richter vorgelesen oder beigelesen; ungefaehr in Wuernberg?

A.: Das kann ich schlecht so sagen.

40.Fr.: Ungefuehr?

A.: Meinen Sie in wieviel Sitzungen oder in wieviel Straffaellen?

41.Fr.: In Straffaellen.

A.: Vielleicht 400.

42.Fr.: Gut. Wir wollen annehmen, dass es 400 waren. Was wuerden Sie sagen, war der Prozentsatz der Kapitalstrafe, also der Todesstrafe, 5%, 20% oder 50%, ungefaehr? Ich halte Sie nicht zu Ihrem Wort. Ich moechte eine andere Frage daran knuepfen?

A.: Vielleicht 10 - 15%.

43.Fr.: Gut. Nun wieviel von den 10 - 15%, das sind also zwischen 40 bis 60, wieviel wuerden Sie sagen, sind wieder an Sie

RESTRICTED

00531

RESTRICTED

-10-

- 43.Fr.: zurückgekommen, auf Grund des Wichtigkeitsverfahrens, als zu einfach.
- A.: Ich habe im Sondergericht von etwa Sommer 1940 bis Herbst 43 nur noch sehr wenig mitgewirkt. Was in der Zeit alles zusammenkam, entzieht sich meiner Kenntnis. Ich war teilweise in der Justisverwaltung beschäftigt. Während meiner Vorsitzertätigkeit sind uns ungefähr vielleicht 5 oder 6 Urteile aufgehoben worden, also Todesurteile.
- 44.Fr.: Was haben Sie nach 1943 gemacht?
- A.: Habe ich den Vorsitz des Sondergerichtes in Euerberg bekommen.
- 45.Fr.: Ich spreche in der Zeit von 1943 bis 1945? Während?
- A.: Ich habe während meiner Tätigkeit hier in Euerberg nicht in 400 Fällen mitgewirkt, da habe ich vielleicht mitgewirkt na sagen wir in 150 Fällen.
- 46.Fr.: Aber der Prozentsatz der Todesurteile war höher.
- A.: Er war damals höher, ich habe da keine Statistik geführt.
- 47.Fr.: Ich verlange auch nicht, dass Sie sich auf 5 festlegen.
- A.: Es koennen 10% oder 20% gewesen sein.
- 48.Fr.: Gut.
- A.: Auch sind beim Sondergericht nur derartig schwere Sachen angeklagt worden. Die leichteren Fälle sind ja in der Zeit zum Amtsgerichtstrafkammer gegangen.
- 49.Fr.: Wer war das PFAFF und Dr. GROSS?
- A.: PFAFF war stellvertretender Vorsitzender und hat als Beisitzer beigewohnt, Dr. GROSS als ständiger Beisitzer.
- 50.Fr.: Koennen Sie sich an diese Stelle erinnern? (Mr. Wapp zeigt Dokumente). Sahen Sie hier war die Notiz in der Zeitung, wo es so aussieht, als ob der Mann ein unverbesserlicher Schwerverbrecher sei, ein assozialer, ich verweise Sie auf den letzten Paragraphen. Der eigentliche Grund dafür war doch, dass es abschreckend wirken sollte. Ich hoffe, dass wir uns da verstehen, Sie und ich wir haben uns schon darauf hin geeinigt, dass Abschreckung nicht das Motiv der Rechtsprechung

RESTRICTED

00083

RESTRICTED

-11-

50.Fr.: Ist, im alten deutschen Sinne, eine Strafe ... Es ist doch jemand zu bestrafen fuer eine Tat?

A.: In Deutschland wurde die Auffassung in den letzten Jahren eben mehr nach der Richtung hin gegeben, dass die Strafe den Zweck der Abschreckung erfuellen soll.

51.Fr.: In anderen Worten, wir einigen uns doch darueber, dass wir heute nicht so stark sind, dass sie das zugeben, dass in vielen Faellen der Zweck die Mittel geheiligt hat. Das ist doch das unterliegende, wenn ein Soldat von seinem Offizier den Befehl bekommt, etwas auszufuehren und ist nun in Gewissenskonflikten, er weiss, dass die Ausfuehrung der Tat kriminal, per se, ist, der Offizier hat ihn angewiesen, er weiss, wenn er es nun nicht tut, kastet es seinen Kopf und ausserdem den anderen. Ihnen wurde doch vom Reichsministerium vorgeschrieben, das sind die Richtlinien und wenn sie denen nicht folgten?

A.: Es war das Los, dass man ins KZ kam.

52.Fr.: Gut. Nun 2 andere Fragen, Herr OSCHNY. Hat es fuer diese Taten, Mindest- und Hoechststrafen gegeben oder war das vollkommen zu Ihrem eigenen Empfinden gewesen?

A.: Ja, wenn der betreffende sich als Verbrecher nach seiner Vergangenheit und seiner ganzen Parwoenlichkeit erwiesen hat, dann war der Spielraum nach dem Gesetz, den wir anzuwenden hatten, ausserordentlich gering.

53.Fr.: Was haette ihm passieren koennen, wenn er nicht die Todesstrafe bekommt?

A.: Wenn er nicht als Gewohnheitsverbrecher anzusprechen ist, kommt es darauf an, auf einfache Diebstaehe von 1 Tag bis zu 5 Jahren Gefaengnis.

54.Fr.: Das kam nicht vor das Sondergericht?

A.: Bei Diebstaehe von 3 Monaten bis 10 Jahre Zuchthaus.

Bei Einbruechen, schwere Verbrechen usw. Mindeststrafe 3 Monate Gefaengnis bis zu 10 Jahren Zuchthaus.

RESTRICTED

00083

RESTRICTED

-12-

A.: War es aber Gewohnheitsverbrecher, so war nach diesem Gesetz die Todesstrafe auszusprechen, nach dem Gesetz von 1943.

55.Fr.: Herr OSCHNY, ein paar andere Fragen. Was war Aufgabe des Sondergerichtes in Bezug auf folgende Fragen: Rehabilitierung oder Ausmerzung, soweit es sich auf sogenannte Berufsverbrecher bezog? Welche anderen Verbrechen jeglicher Art wurden den Sondergerichten gemeldet? Waren es nur Berufsverbrechen, oder waren es auch andere Arten von Verbrechen?

A.: Ausmerzung. Das meiste war anderer Art, die sogenannten Kriegsverbrechen. Da gab es die sogenannte Volksschadigungsordnung, die unter anderem erfasst die Plünderer.

56.Fr.: Während oder nach einem Fliegerangriff?

A.: Die im Anschluss an Fliegerangriffe geplündert haben, unter Ausnutzung der Verdunkelung Straftaten gegen das Leben und Eigentum verübten, wurden als Volksschädling eingereicht. Diese sind vor das Sondergericht gekommen. Im allgemeinen sind hier verhältnismäßig ^{nicht sehr} viele Todesurteile ergangen.

57.Fr.: Was waren die unterliegenden Motive in der Behandlung solcher Personen, die Sie gerade angeführt haben. Ausmerzung oder Rehabilitierung?

A.: Ausmerzung war hier nicht das Prinzip, das kann man nicht sagen. Es sollte eine entsprechende Suche stattfinden. Jedenfalls zunächst in den ersten Jahren des Krieges, auch 1943 noch, sind im allgemeinen Todesurteile nicht ergangen.

58.Fr.: Wie war es denn später, wurde es noch mehr Ausmerzung, oder zu Gunsten der Ausmerzung entschieden gegenüber der Rehabilitierung?

A.: Das konnte ich eigentlich nicht sagen. Es handelte sich da jedenfalls um Leute, die überhaupt nicht vorbestraft waren. Die eben den Umständen entsprechend, wie es der Krieg geschaffen hat, gefehlt haben.

59.Fr.: Warum wurden die vor das Sondergericht gebracht. Warum konnten gewöhnliche Gerichte diese Fälle nicht behandeln?

RESTRICTED

00084

RESTRICTED

-13-

A.: An sich bestand keine Vorschrift im ersten Jahr. Später ist an das Justizministerium die Weisung ergangen, derartige Sachen grundsätzlich zum Sondergericht anzulegen.

60.Fr.: Was wurde damit bezweckt?

A.: In erster Linie eine möglichst einheitliche Rechtsprechung im Reich.

61.Fr.: Eine sehr scharfe Rechtsprechung im Vergleich zu niedrigen Instanzen?

A.: Es waren ja auch hier die Strafen sehr begrenzt, der Strafrahmen war sehr klein.

62.Fr.: Sehr klein und sehr scharf?

A.: Ja.

63.Fr.: Nun möchte ich mich mit Ihnen ein paar Minuten über die Phrase "gesundes Volksempfinden" unterhalten.

A.: Da kann ich Ihnen keinen Bescheid geben.

64.Fr.: Die meisten Baten haben sich bezogen gegen "das gesunde Volksempfinden" vergangen. Wer hat entschieden, was das gute Volksempfinden ist? Zweitens mal, wie sehr das "gute Volksempfinden" verletzt wurde? War das nicht eine Sache der Richter?

A.: An sich schon.

65.Fr.: Sie und Ihre Anklage, waren sozusagen, der Prototyp des "guten Volksempfindens"?

A.: An sich ist das ein ganz schwammiger, kautschukartiger Begriff gewesen, mit dem die Justiz nicht

66.Fr.: Aber trotzdem von der Justiz ausgeführt wurde?

A.: Die Richtlinien, die das Reichsgericht zu dieser Frage erlassen hat, die dieses sog. Volksempfinden decken, waren mehr eine gefühlsmässige Einheit.

67.Fr.: Aber man konnte, wenn Sie das heute in der Perspektive ansehen, mit der Phrase "gesundes Volksempfinden", viele Dinge, damals sozusagen, abdecken, wo es keine legale Basis gegeben hat. Letzten Endes, jeder Fluenderer hat, ganz egal wie schwer die Fluenderungen seien, gegen das Volksempfinden verstossen.
In welcher Art ist das "gesunde Volksempfinden" z.B. ange-

00085

RESTRICTED

-14-

67.Fr.: wandt worden, wenn ein polnischer Staatsangehöriger mit einer deutschen Frau Geschlechtsverkehr gehabt hat? Wir haben einen solchen Fall in den Dokumenten.

A.: Da war zunächst gar keine Strafverfolgung.

68.Fr.: über späterhin.

A.: Späterhin. Zu meiner Zeit von 1943 ab, sind solche Fälle gar nicht angeklagt worden. Sie sind durch die Gestapo ohne jegliches Verfahren erledigt worden.

69.Fr. Ich weisse von einem Fall Herr GOSCHAY, in dem ein Pole abends in das Haus einer Deutschen ging und ein Mann der neben drin gewohnt hat, hat den Mann reingehen sehen und sozusagen hochgehen lassen. Der Pole hat gesagt, er habe keinen Geschlechtsverkehr gehabt, die Frau auch, also obwohl der als auch das Opfer verneinen die Tatsache, dass etwas vorgekommen ist, der Denunziant hat es nicht gesehen, hat es aber angenommen. Der Pole ist zum Tode verurteilt worden. Ein solcher Fall liegt vor, nicht von Ihnen. Wie ist es möglich, wenn der Vertreter sagt, er hat es nicht getan, der Zeuge sagt auch, es ist ihm nichts passiert, trotzdem das Gericht zur Entscheidung gekommen ist, dass etwas passiert sein muss?

Es ist doch lächerlich an sich. Selbst als Jurist kann man dafür keine Entschuldigung finden. Die einzige Entschuldigung, die ich mir vorstellen könnte, umso mehr, weil man eben darauf aus war, solche Art Instanzen unter einem Deckmantel der Justiz dazu zu benutzen, unerwünschte Elemente, wie auch der Pole ein unerwünschtes Element war, auszumachen, dass also künstlich Dinge fabriziert wurden, die überhaupt keinen Tatsachen entsprechen.

Ich möchte mich doch noch mal ganz kurz über eine Sache unterhalten. Ich kann nicht glauben, dass ich mich nicht richtig ausgedrückt habe. Ich möchte versuchen, ob Sie mir dabei helfen. Ich bin der Ansicht, dass die Gestapo, der SD, das Reichsjurisministerium, die Partei und andere Organe des Staates, auf sie, ich meine nicht auf Sie persönlich, sondern

00000

RESTRICTED

-15-

69.Fr.: auf sie Richter, direkt und indirekt Druck ausgeübt haben, um zu versuchen, dass sie sozusagen im Schritt der neuen Zeit stehen. Ich bin sogar der Überzeugung, obwohl ich keine Tatsachen dafür haben, wenn Sie sie mir nicht geben können, dass sie selbst von den Anklägern von vornherein darauf aufmerksam gemacht wurden, welche Strafe das Reichsjustizministerium angeordnet hat und der Grund dafür ist, dass sie persönlich Interesse gehabt haben, dass ihre Rechtsprechung mit dem Verlangen des Reichsjustizministeriums von vornherein im Einklang war. Denn wenn Tausende von Fällen an Sie zurückgekommen wären, auf Grund des Wichtigkeitsverfahrens, wäre ihre Anklage nicht sehr beliebt gewesen. Ich bin der Ansicht, dass das letztere an Bier- oder Stammtisch die Richter versuchten, von den Staatsanwälten herauszubekommen, was der Senat beim Oberreichsgericht beantragt hat. Das ist vielleicht nur eine Mutmaßung, eine Vermutung?

A.: Das ist sogar noch viel weiter gegangen. Ich glaube, es war im Laufe des Jahres 1944, da sind sog. Lenkungsbesprechungen eingeführt worden. Der Oberlandesgerichtspräsident, der Generalstaatsanwalt, der Oberstaatsanwalt des Landesgerichtes, die die Anklagebehörde vertreten haben beim Sondergericht, einem Vorsitzenden des Sondergerichtes oder wer eben gerade Zeit hatte war da. Da sind diese Fälle die angelegt waren, daranbesprochen worden und es hat der Generalstaatsanwalt eben mitgeteilt, dass er die und die Weisung hat, dass hier die und die Strafe zu beentragen ist. Er hat da kein Geheimnis daraus gemacht. Wir haben denn, wenn es uns zu kraus erschien, wiederholt versucht, das habe ich wiederholt gemacht, diese Weisung abändern zu lassen.

70.Fr.: Warum?

A.: Weil nach der Sachlage diese angewiesene Strafe zu hoch erschien.

RESTRICTED

00087

RESTRICTED

-16-

71.Fr.: Sie konnten sich damit nur selbst schaden.

A.: Ja, so schlimm war die Sache nicht, man hätte ja dafür schliesslich Gründe.

72.Fr.: Wenn doch der Reichsanwalt schon zu der Ansicht gekommen ist, dass Sie angenommenerweise keine plausiblen Gründe haben und eine schwerere Strafe angedroht hat, wie konnten Sie sich überhaupt als niedrigere Instanz gefassen, die Figur des Reichsanwaltes zu bezweifeln und

A.: Das ging nicht von den Reichsanwalter, aus, sondern von den Ministerialbüros des Reichsjustizministeriums.

73.Fr.: Wer hat die Dinge im Reichsjustizministerium gemacht?

A.: Lange Zeit ein Ministerialdirektor KROHR, später kam einer, das kann ich nicht sagen, wie der hiess.

74.Fr.: Welche Abteilung des Reichsjustizministeriums?

A.: Die Strafabteilung, das ist für Norddeutschland Ministerialrat ALTMAYER gewesen.

75.Fr.: Gut. Eine andere Frage, hat es jemals zwischen dem Sondergericht Buerberg und Stuttgart Gedankenaustausch gegeben? Ist ueber Faelle und Urteile gesprochen worden oder war der einzige Gedankenaustausch nur die Richterbriefe?

A.: Zwischen den Sondergerichten fand ein Gedankenaustausch nicht statt. Im Jahre 1944 sind die Vorsitzenden und Staatsanwälte in dieser Burg Kochen zusammengezogen worden. Herren vom Ministerium haben Vortraege ueber die einzelnen Gesetze gehalten und Richtlinien gegeben, wie die Gesetze anzuwenden sind. Hierhat man also mit den anderen Vorsitzenden Fuchlung bekommen, aber sonst fand ein Gedankenaustausch nicht statt. Der ist oben von oben einseitlich geregelt worden. Die anderen Sondergerichte waren ja in der gleichen Situation, dass ihr Oberstaatsanwalt Weisungen erhielt. Die ganzen Faelle sind im Reichsjustizministerium zusammengekommen.

RESTRICTED

00088

76.Fr.: In den nächsten paar Minuten wollen wir uns über einen anderen Komplex unterhalten. Was versteht man im Sinne eines Sondergerichtes und im Rahmen der Anweisungen, die Sie bekommen haben, unter einem Gewohnheitsverbrecher? Es können wohl Gewohnheitsverbrecher, die fuer die letzten 20 Jahre Diebstahle begangen haben, aber der Umstand des Diebstahls so minimal ist, also frueher vielleicht Ladendiebe genannt..... Wem wurde das ueberlassen?

A.: Durch die reichsgerichtliche Rechtsprechung ist das genau praezisiert worden. Es sind unzuehlige Entscheidungen ergangen infolge einer ziemlichen Unsicherheit, aber durch die Rechtsprechung ist das ein staeendiger Begriff geworden. Also es ging dahin, wenn einer von Haus aus schon verurteilt war, gewohnheitsmaessig diese -nlage erworben hat, eben besonders oft leicht und immer wieder dazu direkt neigt und solche Sachen begeht, und auf den Strafen keinerlei weiteren Eindruck machen, also nicht abhalten koennen, seinem gefaehrlichen Gang nachzugehen...

77.Fr.: Herr GRSCHNY, was war ausschlaggebend, die Anzahl der Verbrechen oder die Art der Verbrechen? Wenn man von einem Gewohnheitsverbrecher spricht?

A.: ausschlaggebend war nicht nur das Verbrechen selbst, sondern die ganze Entwicklung des Betreffenden, seine soziale Haltung.

78.Fr.: Das konnte aber doch nicht im Statut festgelegt werden, das schwankt doch von Fall zu Fall, blieb das der Entscheidung der Richter ueberlassen?

A.: Wie gesagt, eben diese juristische Auslegung des Begriffs Gewohnheitsverbrechers ist durch das Reichsgericht erfolgt, wir waren daran gebunden.

79.Fr.: Der praeziale Fall des Reichsgerichtes hing doch von der individuellen Person ab und die individuellen Personen wiederholen sich doch nicht. Man kann doch nicht sagen, jeder der was gestohlen hat, ist ein Berufsvorbereiter

RESTRICTED

-10-

79.Fr.: Man musste doch die einzelnen Personen, die diese Verbrechen begangen haben, sozusagen, dem individuellen Richter überlassen, denn d-für konnte man doch nicht eine Beschreibung aufstellen.

A.: Aber doch Richtlinien und Grundsätze die zu beachten sind.

80.Fr.: Welche Anstrengung und Nachforschung hat das Richterkollegium unternommen um die Tatsachen der Staatsanwaltschaft zu prüfen, dass der Mann wirklich ein Berufsverbrecher ist, nicht nur nach dem Papier, nach den Strafen die er vorher hatte, Nachforschungen nach dem Familienleben, vielleicht Kriegsteilnehmerschaft, welche anderen Umstände wurden nachgeforscht?

A.: Das ganze Leben wurde nachgeforscht, soweit es möglich war und zwar durch die Vernehmung des betreffenden oder aber durch irgendwelche Vorgänge, also die Straftakte sind jeweils herangezogen worden, Jugendwohlfahrtsakte, meistens sind diese Gewohnheitsverbrecher Leute gewesen, die in Zwangsanstalten gewesen sind, in jungen Jahren Verbrechen verübten. Es ist auch wenn der Fall besonders kritisch war, mittels biologischer Gutachten geschehen.

81.Fr.: Wurden auch jemals Psychiater oder Psychologen zugezogen?

A.: Ich habe ihn immer durch einen Psychiater untersuchen lassen.

82.Fr.: Konnte jemals auf Geisteskrankheit Einspruch erhoben werden, oder wurde Geisteskrankheit als mildernder Umstand berechnet?

A.: Nein war er nicht verantwortlich.

83.Fr.: Wurde er in dem Euthanasie-Programm angelegt?

A.: Die Akte sind nie zu Gericht gekommen. Wenn der betreffende geisteskrank gewesen ist, in einem Masse, dass er strafrechtlich nicht verantwortlich war, hat ihn der Staatsanwalt nicht angeklagt.

84.Fr.: War es der Verteidigung jemals möglich, einen Psychiater als Sachverständigen für die Verteidigung auszuwählen zu lassen.

RESTRICTED

00090

A.: Ja, in besonders zweifelhaften Fällen habe ich ihn beobachten lassen, nach unserer Strafgesetzsordnung war es sogar vorgeschrieben, von diesem Zeitpunkt ab einen Verteidiger zu stellen, wenn er selbst keinen gewählt hat.

85. Fr.: Der nächste Fragenkomplex, die Verteidiger. Haben Sie dem Reichsrechtswahrerbund angehört.

A.: Ja.

86. Fr.: Die Verteidiger auch.

A.: Ja.

87. Fr.: Hat es da nicht wiederum eine geistige Brücke zwischen Ankläger und Verteidiger gegeben, im Sinne nationalsozialistischer, in anderen Worten

Um den Schein zu wahren, hat der Mann einen Verteidiger bekommen. Wurde der Verteidiger auch darüber informiert, was der Mann bekommen soll.

A.: Das glaube ich nicht. Es müsste sein, dass mal ein Staatsanwalt persönlich gut mit diesem Rechtsanwalt gestanden ist, also ihm freundschaftlicherweise mitgeteilt hat. Offiziell ist es nicht mitgeteilt worden. Ich kann nur sagen, ich glaube es nicht.

88. Fr.: Haben Sie jemals ethische Bedenken gehabt, überhaupt schon vorher über einen Fall Bescheid zu wissen, bevor der Fall ihnen überhaupt präsentiert worden ist, in anderen Worten eine ethische Korruption, wenn man einem Richter vorzusagen vorher schon bestimmt, was fuer ein Urteil zu sprechen ist. Haben Sie da keine ethische Abneigung gezeigt?

A.: Ja und fuer sich hatte ich keine Freude an diesen Dingen.

89. Fr.: Warum sind Sie nicht zurückgetreten?

A.: Das konnte ich doch nicht, ich musste doch Gründe angeben.

90. Fr.: Sie konnten doch Gesundheitsgründe angeben.

A.: Ich war leider sehr gesund.

91. Fr.: Sie konnten sagen, dass Sie sich nicht mit dieser Sache identifizieren koennen.

RESTRICTED

-20-

A.: Dann waere ich ins KK gekommen.

92.Fr.: Waren da noch Kollegen die Ihrer Ansicht waren?

A.: Ja natuerlich.

93.Fr.: Warum sind Sie dann nicht geschlossen vorgegangen?

A.: Das waere gleichbedeutend mit gewesen mit der Gefahr erschossen zu werden. Wir sind ja ueberwacht worden.

94.Fr.: Sie muessen doch zugeben, dass auf Grund der Falsche, dass Sie es nicht gemacht haben, Sie zu einem willkuerlichen Werkzeug der ganzen HITLER-Politik geworden sind.

A.: Dieses Empfinden hatten wir eigentlich nicht, dass man ueberhaupt nur noch ein willkuerliches Instrument ist. Ich habe ja schon gesagt, dass ich wiederholt versucht habe, und einige Male ist es auch gelungen, dass dem Reichsjustizminister mein Standpunkt gemeldet hat.

95.Fr.: Aber wie oft ist es nicht gelungen und wieviel Mal haben Sie im Einverstaendnis mit dem Reichsjustizministerium ein Urteil gesprochen. Es ist doch viele Male mehr getan worden, als es nicht getan worden ist.

A.: Im allgemeinen hat diese Strafe.....

96.Fr.: Hat es unter Ihnen Herren Richter Zweistimmigkeiten gegeben ueber solche Dinge. Oder haben Sie immer im Einklang gestanden?

A.: Sie meinen verschiedene Meinungen? Einige Male haben wir ja anders entschieden.

97.Fr.: Waren alle Ihre Entscheidungen von den dreien, oder hat es manchmal nur 2 gegeben, dass eben der eine seine Stimme nicht gegeben hat, oder disqualifiziert?

A.: Wir haben uns immer auf eine einheitliche Linie geeinigt, sehr eingehend zusammen beraten und besprochen und versucht, eine einheitliche Linie zu bekommen. Wenn einer dagegen war, haben wir diese Meinung genau geprueft und wenn sie stichhaltig war, uns auch dieser Meinung angeschlossen. In der Urteilsberatung waren wir ja nicht weiter gehennt.

98.Fr.: Wer glauben Sie, war einer der schaerfsten Anwaelte, die vor

98.Fr.: Ihrer Instanz plaediert haben, zwischen 1943 und 1945?
Wurden Sie sagen, dass die Staatsanwaltschaft schweyerer waren,
wie die Richter?

A.: Das waren sie schon. Sie waren ja noch mehr abhaengig wie die
Richter.

99.Fr.: Warum?

A.: Direkte Weisungen hatte man den Gerichten nicht gegeben, sondern
nur auf diesem mittelbaren Weg, also ist die Sichtweisebe-
schwerde durchgesetzt worden. Der Staatsanwalt war ja schlecht-
hin gebunden an das was ihm befohlen wurde, er konnte ja nicht
mehr anders.

100.Fr. Koennen Sie sich an diesen Fall hier erinnern?

A.: Ich habe das ja vorher gelesen.

101.Fr.: Ich moechte Ihnen einige Paragraphen kurz vorlesen: (Mr. HARR
liest vor)

Die angeklagten Leute denen die Wegnahme der Fliegenfaenger
und Papierkartons zugeschrieben wird, die Kartons waeren ja
so wie so weggeworfen worden, die waren uebersaehlig. Die
ganze Vorrede ist weiter nichts als eine laederliche Aus-
rede.

Mit diesem einen Satz wurde das Pladojer des Verteidigers
zu nichte gemacht. Sind Sie der Ansicht, dass man eine ernste
Unterhaltung ueber das Leben eines Menschen dahinschend fueh-
ren kann, dass man das Pladojer der Gegenseite als eine
laecherliche Ausrede bezeichnet, in anderen Worten, eine
solche Phrase ist doch nicht anzusagen eine juristische Wie-
derholung gegebener Tatsachen. - Ich meine der Ton, ist an
sich etwas billig.

A.: Das Urteil ist nicht von mir abgefasst worden.

102.Fr.: Von wem ist es abgefasst worden?

A.: Darf ich mal sehen, ob ein Name unterstrichen ist. Von GROSS.

103.Fr.: Herr OMBREY, ich moechte Sie jetzt eine sehr ernste Frage
fragen. Wenn Sie sie mir nicht heute beantworten koennen,
bitte ich Sie diese zu ueberlegen und das naechste Mal zu

103. Fr.: Beantworten, im Rahmen der Dinge, wie wir uns heute unterhalten haben und wir beide versucht haben, Licht auf viele der Unklarheiten und Dunkelheiten zu werfen, heute in dem näheren Abstand der Zeit, die auch von Ihnen unter dem Druck der Verhältnisse ausgeführt wurden;

fuehlen Sie hier vor mir, vor Ihrer eigenen Verantwortung, vor Ihrem eigenen Bewusstsein, in irgendeiner Hinsicht schuldbehaftet, eine Unterlassungsanwende, oder überhaupt eine Sache die Sie anders gemacht haben koennten, zu demselben Zeitpunkt?

A.: Demals konnte ich nicht anders.

104. Fr.: Ist Ihnen heute klar, dass Sie viele Dinge haetten anders machen sollen, als Sie es getan haben?

A.: Das haette das ganze deutsche Volk sehen sollen.

105. Fr.: Ich spreche von Ihnen.

A.: So wie die Dinge damals lagen, war kein anderer Weg mehr moeglich.

106. Fr.: Das ist Ihre Ansicht. Fuehlen Sie sich frei von jeder Schuld?

A.: Ja, schuldig in einem strafbaren Sinne fuehle ich mich nicht.

107. Fr.: Vielleicht aus dem Grunde, weil Ihnen die Anweisungen von oben gegeben wurden. Fuehlen Sie sich deshalb nicht schuldig, weil Sie der Ansicht sind, dass Sie Ihre Pflicht erfuellt haben?

A.: Ja.

108. Fr.: War ein Teil Ihres Pflichtgefuehls damit verknuepft, dass Sie die Befehle ausgefuehrt haben, Sie sagen, dass diese Befehle nicht aus eigener Initiative gekommen sind.

A.: aus eigener Initiative nicht.

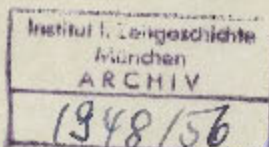
95-1282-96

February 27, 1946

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

RESTRICTED

- 1 -



Vernehmung des Rudolf GESCHY am 27. 12. 1946
von 11.30 bis 11.45 durch Hr. Walter H. RAPP.

Stenographin: Kuniberta ZEILHARN

1. F. Sie sind Herr Rudolf GESCHY?
 - A. Jawohl.
 2. F. Ich habe aufgrund des Verhoers vom 17. Dezember 1946 eine Er-
klaerung aufgesetzt, die nochmals das zusammenfasst, was eigent-
lich den Kern der Sache betrifft, ueber die wir uns unterhalten
haben. Wollen Sie sich bitte die Erklaerung durchlesen und alle
Verbesserungen vornehmen, die Sie fuer notwendig halten?
 - 6 A. Wenn Sie eine Verbesserung machen, schreiben Sie doch bitte
Ihren Namen an den Rand.
 - A. Hier muss es heissen "fuer den Oberlandesgerichtsbezirk" und
nicht "fuer den Landbezirk".
 3. F. Streichen Sie "Landbezirk" aus und schreiben Sie dafuer "Oberlan-
desgerichtsbezirk".
 - A. Die Zahlen haben sich nicht auf dieses Jahr bezogen. So viel wa-
ren es nicht in dem Jahr, in dem ich taetig war.
 4. F. Wollen Sie die Zahlen so abaendern, dass es ungefuehr ueberein-
stimmt. Oder wenn Sie die Zahlen nicht abaendern wollen, schie-
ben Sie vielleicht die Jahre ein, die es betrifft.
 - A. Es waren etwa 200 Faelle die zur Aburteilung gebracht worden
sind in dem Jahr und vielleicht in 120 Faellen habe ich den Ver-
sitz gehabt.
- Dann hier diese Stelle ueber die Fluenderer. "Diese sind vor das
Sondergericht gekommen und konnten mit dem Tod bestraft werden.."
"Diese konnten n u r mit dem Tode bestraft werden". "... Wenn
dies das 'gesunde Volksempfinden' erforderte" koennen wir dann
ausstreichen.

RESTRICTED

RESTRICTED

- 2 -

- A. Dann das bei den Asozialen. In diesen Richtlinien war der Gedanke der Abschreckung immer wieder betont. Sie kamen ueberhaupt nicht in Frage fuer die Sondergerichte.
5. F. Schreiben Sie das bitte so, wie Sie wollen.
- A. Dann moechte ich noch hinschreiben "zum Zwecke der Abschreckung".
6. F. Stehen Sie bitte auf, ich muss Sie vereidigen auf die Unterschrift.
- Sie schwören bei Gott dem Allmaechtigen und Allwissenden, dass Sie die reine Wahrheit gesagt haben, nichts verschwiegen und nichts hinzugefuegt haben, so wahr Ihnen Gott helfe.
- A. Ich schwöre.